

Vereinsordnung

Grundbestimmungen

für die

HERDBUCHZUCHT



Landesverband Thüringer Schafzüchter e.V.

99087 Erfurt Stotternheimer Str. 19

Tel. 0361 - 74 98 070

Fax: 0361 – 74 98 0718

E-mail: lv@thueringer-schafzucht.de

Homepage: www.thueringer-schafzucht.de

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Präambel	1
2. Grundlagen der Herdbuchzucht	1
3. Zuchtjahr	1
4. Zuchtbuch	1
5. Aufzeichnungen im Zuchtbetrieb (Zuchtdokumentation)	4
6. Meldungen des Züchters an den LVT	5
6.1. Belegung	5
6.2. Lammung	5
6.3. Abgang	6
6.4. Zugang	6
7. Kennzeichnung	6
8. Sicherung der Abstammung	7
9. Prüfung der Abstammung durch den LVT	8
10. Reproduktionstechniken	9
11. Tierzuchtbescheinigung	9
12. Durchführung der Merkmalerhebung	9
12.1. Exterieurbewertung	10
12.2. Fruchtbarkeitsprüfung	13
12.3. Milchleistungsprüfung	13
12.4. Fleischleistungsprüfung	14
12.4.1. Feldprüfung	14
12.4.2. Stationsprüfung	15
13. Zuchtwertschätzung	15
14. Genetische Besonderheiten und Erbfehler	17
14.1. Allgemeine Anforderungen	17
14.2. Rasseübergreifende genetische Besonderheiten und Erbfehler	17
15. Inkrafttreten	19

Anlagen:

- 1 Vertrag zur Nutzung des Herdbuchprogrammsystems OviCap zwischen dem LVT und der VDL
- 2 Liste der anerkannten Labore
- 3 Richtlinie zur Entnahme von Gewebeproben
- 4 VDL Richtlinie Leistungsprüfung
- 5 Vereinbarung zur Durchführung der Leistungsprüfung (Milch)
- 6 Schema zur Beurteilung des Abhaarverhaltens bei Haarschafrassen
- 7 TSE-Resistenzzuchtverordnung vom 17. Oktober 2005 (BGBl. I S. 3028), die zuletzt durch Artikel 136 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist
- 8 Kör- und Prämierungskommissionen
- 9 Beauftragte des Verbandes
- 10 Aufwurfpreise der einzelnen Rassen bei Auktionen
- 11 Aufstiegsregelung
- 12 Gefährdungsklassen
- 13 Zuchtprogramme

1. Präambel

Mit den Zuchtprogrammen des Landesverbandes Thüringer Schafzüchter e.V. (LVT) werden in erster Linie verfolgt:

- die Züchtung vitaler Schafpopulationen mit guter Anpassung an die Standortbedingungen des Verbreitungsgebietes und Eignung zum Einsatz in der Landschaftspflege,
- die Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Schafe und die Erhöhung der Qualität ihrer Produkte als Voraussetzung für Rentabilität und Wettbewerbsfähigkeit in der Schafproduktion,
- die Erhaltung der genetischen Vielfalt,
- die Erhaltung und Verbesserung der Tiergesundheit und der Robustheit der betreuten Schaf-rassen.

Die Konkretisierung der Zuchtziele der einzelnen Rassen erfolgt im jeweiligen Zuchtprogramm der Rasse (Anlage 13).

2. Grundlagen der Herdbuchzucht

Ein erfolgreiches Zuchtprogramm basiert auf der engen Zusammenarbeit zwischen Züchtern und Zuchtverband.

Der LVT führt die genehmigten Zuchtprogramme für die in den Zuchtbüchern eingetragenen Schafe auf der Grundlage:

- a) der Verordnung (EU) 2016/1012 sowie der anderen tierzuchtrechtlichen Bestimmungen der Europäischen Union, des Bundes und der Länder,
- b) der Richtlinien des ICAR (International Committee of Animal Recording),
- c) der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung – ViehVerkV)
- d) des Tierschutzgesetzes zum Qualzuchtverbot (§ 11b) und
- e) der Empfehlungen der VDL (Vereinigung Deutscher Landesschafzuchtverbände e.V.)

3. Zuchtjahr

Das Zuchtjahr erstreckt sich vom 01.01. bis zum 31.12. des Jahres.

4. Zuchtbuch

Für jede Rasse wird ein eigenes Zuchtbuch geführt. Das Zuchtbuch besteht aus einem elektronischen Datenträger, in dem alle erfassbaren züchterischen Daten festgehalten werden.

Ein Zuchttier wird auf Antrag des Besitzers, der Mitglied des LVT ist, in das Zuchtbuch eingetragen. Es wird ein Tier nur eingetragen, bei dem die Abstammung nachgewiesen wurde, es sei denn, das Tier soll in das Vorbuch D eingetragen werden, das mit Einzeltiernummern gemäß der ViehVerkV identifiziert ist und bei dem eine Exterieurbewertung durchgeführt wurde. Ausnahmen davon sind nur zur Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen (siehe Pkt. 11 Tierzuchtbescheinigungen) bei Nachkommen von reinrassigen Zuchttieren zulässig.

Für die Zuchtbucheintragung zugekaufter Zuchttiere ist mit dem Eigentümer-/Halterwechsel grundsätzlich eine gültige Tierzuchtbescheinigung oder Eintragungsbescheinigung des abgebenden Zuchtverbandes vorzulegen. Bei einem tragenden Tier muss das zur Belegung genutzte Vattertier auf der Tierzuchtbescheinigung angegeben oder eine Bestätigung des Vattertieres durch den abgebenden Zuchtverband und eine Kopie der Tierzucht- oder Eintragungsbescheinigung dieses Vattertieres eingereicht werden, ansonsten gilt die Abstammung der Lämmer als nicht gesichert.

Das Zuchtbuch ist für männliche und weibliche Tiere einer Rasse getrennt in folgende Abteilungen und Klassen gegliedert:

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für die Eintragung reinrassiger Zuchttiere ist aufgegliedert in die Klassen Herdbuch A und Herdbuch B. Die Klasse Herdbuch A kann bei bestimmten Rassen zusätzlich unterteilt werden, wenn die entsprechende Rasse für verschiedene Nutzungsrichtungen (Leistungen) gezüchtet wird.

Die zusätzliche Abteilung ist aufgegliedert in die Klassen Vorbuch C und Vorbuch D für weibliche und in genehmigten Ausnahmefällen für männliche Tiere.

Nur Tiere, die in im Herdbuch A der Hauptabteilung eingetragen sind, nehmen aktiv an den einzelnen Zuchtprogrammen des Landesschafzuchtverbandes zur Erreichung des Zuchtzieles teil.

Abteilung	G e s c h l e c h t	
	Männliche Tiere	Weibliche Tiere
Hauptabteilung (Herdbuch)	Herdbuch A (HB A)	Herdbuch A (HB A)
	Herdbuch B (HB B)	Herdbuch B (HB B)
Zusätzliche Abteilung (Vorbuch)	Vorbuch C (VB C) Ausnahme	Vorbuch C (VB C)
	Vorbuch D (VB D) Ausnahme	Vorbuch D (VB D)

Die Zuordnung der Zuchttiere zu einer Abteilung des Zuchtbuches erfolgt gemäß folgender Kriterien:

- Ein Zuchttier wird in das Herdbuch A eingetragen, wenn:
 - a) Eltern und Großeltern in der Hauptabteilung des Zuchtbuches derselben Rasse des LVT oder einem anderen anerkannten Zuchtverband eingetragen sind,

- b) die laut Zuchtprogramm für die Rasse vorgeschriebenen Leistungsprüfungen und Merkmalerhebungen vorliegen und die Mindestanforderungen erreicht werden.
- Ein Zuchttier wird in das Herdbuch B eingetragen, wenn:
 - a) Eltern und Großeltern in der Hauptabteilung des Zuchtbuches derselben Rasse des LVT oder einem anderen anerkannten Zuchtverband eingetragen sind,
 - b) die laut Zuchtprogramm für die Rasse vorgeschriebenen Leistungsprüfungen und Merkmalerhebungen nicht vorliegen oder die Mindestanforderungen nicht erreicht werden.
- Ein weibliches Tier kann in das Vorbuch C eingetragen werden, wenn:
 - a) die Eltern im Zuchtbuch derselben Rasse des LVT oder einem anderen anerkannten Zuchtverband eingetragen sind,
 - b) die laut Zuchtprogramm für die Rasse vorgeschriebenen Leistungsprüfungen und Merkmalerhebungen vorliegen und die Mindestanforderungen erreicht werden.
- Ein weibliches Tier kann in das Vorbuch D eingetragen werden, wenn:
 - a) es die im Zuchtprogramm der jeweiligen Rasse aufgeführten rassetypischen Merkmale aufweist,
 - b) die laut Zuchtprogramm für die Rasse vorgeschriebenen Leistungsprüfungen und Merkmalerhebungen vorliegen und die Mindestanforderungen erreicht werden.

Aufstiegsregelung: Tiere, die in einer der zusätzlichen Abteilungen eingetragen sind, verbleiben dort zeitlebens. Weibliche Tiere, deren Mütter und Großmütter mütterlicherseits im Vorbuch und deren Väter und beide Großväter in der Hauptabteilung des Zuchtbuches derselben Rasse des LVT oder einem anderen anerkannten Zuchtverband eingetragen sind, werden in die Hauptabteilung eingetragen.

Auf Antrag kann für männliche Tiere einer extrem gefährdeten Schafrasse eine zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches (Vorbuch C und D) eingerichtet werden, in die männliche Tiere eingetragen werden, die nicht die Voraussetzungen für eine Eintragung in die Hauptabteilung des Zuchtbuches erfüllen.

Die Bedingungen, unter denen Nachkommen von in der zusätzlichen Abteilung eingetragenen männlichen Tieren in die Hauptabteilung des Zuchtbuches eingetragen werden können, sind im jeweiligen Zuchtprogramm festgelegt.

Das Zuchtbuch wird auf der Grundlage der vom Züchter gemeldeten Daten sowie der Informationen, die im Rahmen der Merkmalerhebungen und Zuchtwertschätzung ermittelt werden, durch den LVT geführt. Der LVT bedient sich bei der Speicherung von Daten entsprechend der vertraglichen Regelung der Vereinigten Informationssysteme Tierhaltung (vit) (siehe Anlage 1).

Änderungen im Zuchtbuch können nur durch den LVT vorgenommen werden, wenn diese glaubhaft und durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachgewiesen werden können. Bei Korrekturen der Abstammung bleiben die ursprünglichen Daten erhalten.

Eine Streichung aus dem Zuchtbuch ist vorzunehmen, wenn der LVT davon Kenntnis erhält, dass die Voraussetzungen für die Eintragung nicht vorgelegen haben oder später weggefallen sind. Die ursprünglich ausgestellten Papiere werden eingezogen.

Für ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder ruht die Zuchtbuchführung.

Das Zuchtbuch enthält für jedes eingetragene Zuchttier folgende Angaben:

- a) Name und Anschrift und - sofern verfügbar - E-Mail-Adresse des Züchters sowie Name und Anschrift des Eigentümers oder des Tierhalters,
 - b) Geburtsdatum, soweit es bekannt ist, Geburtsland,
 - c) Rasse und Geschlecht,
 - d) Kennzeichen und Abteilung/Klasse, in der das Zuchttier eingetragen ist,
 - e) Kennzeichen seiner Eltern und die Abteilung/Klasse, in der die Eltern eingetragen sind, es sei denn, dass diese im Falle des Vorbuches D nicht bekannt sind,
 - f) bei reinrassigen Zuchttieren die Kennzeichen der Großeltern und die Abteilung/Klasse, in der die Großeltern eingetragen sind,
 - g) bei Zuchttieren, die aus Embryotransfer hervorgegangen sind, die genetischen Eltern und deren Analyseergebnisse der DNA-Mikrosatelliten,
 - h) bei Zuchttieren, deren Samen zur künstlichen Besamung verwendet werden soll, deren Analyseergebnisse der DNA-Mikrosatelliten,
 - i) das Verfahren und das Ergebnis der Abstammungsuntersuchung – sofern vorhanden,
 - j) alle dem LVT bekannten Ergebnisse von Merkmalerhebungen und der aktuellen Zuchtwertschätzung mit Angabe der Sicherheiten und des Datums der Ermittlung,
 - k) Ergebnisse von Gentests zu genetischen Besonderheiten und Erbfehlern entsprechend dem Zuchtprogramm,
 - l) Geburtsmeldungen und Kennzeichen der Nachkommen,
 - m) Entscheidungen über Eintragungen und Änderungen im Zuchtbuch mit Datum,
 - n) Datum der ausgestellten Tierzuchtbescheinigungen und
 - o) nach dem Abgang des Tieres das Datum und, soweit bekannt, die Ursache des Abgangs.
- Änderungen zu den Buchstaben b bis i sowie o werden im Zuchtbuch dokumentiert.

Zusätzlich können eingetragen werden:

- a) Prämierungsergebnisse,
- b) Köreentscheidung bei männlichen Tieren sowie
- c) Ergebnisse der Nachkommenbewertung.

Zur Dokumentation von Prämierungsergebnissen werden folgende Abkürzungen verwendet:

- */+ = prämiert auf Bundes-/Landesschauen
S*/S+ = Sieger auf Bundes-/Landesschauen
CH*/CH+ = Champion auf Bundes-/Landesschauen
N*/N+ = Sieger Nachzuchtsammlung auf Bundes-/Landesschauen
FS*/FS+ = Fleischsieger auf Bundes- und Landesschauen
WS*/WS+ = Wollsieger auf Bundes-/Landesschauen

5. Aufzeichnungen im Zuchtbetrieb (Zuchtdokumentation)

Jeder Züchter ist zur Führung **einer betrieblichen Zuchtdokumentation, handschriftlich, gedruckt oder in elektronischer Form, verpflichtet**. Die Aufzeichnungen der betrieblichen Zuchtdokumentation sind Grundlage für die Eintragung im Zuchtbuch. Die Zuchtdokumentation ist stets

aktuell und einwandfrei zu führen. Die Nutzung des Herdbuchprogrammes OviCap durch den Züchter wird empfohlen.

Für jedes im Zuchtbuch geführte Tier sind während des Zeitraums des Aufenthaltes des Tieres im Zuchtbetrieb zeitnah zu erfassen:

- a) Kennzeichnung sowie Geburtsdatum und Geschlecht des Tieres,
- b) Deck- oder Besamungsdatum bzw. Zuteilungszeitraum mit Kennzeichen des Bockes,
- c) Ablammdatum des Mutterschafes und Kennzeichen des Vaters der Lämmer,
- d) bei Zuchttieren, die aus Embryo Transfer hervorgegangen sind, zusätzlich Aufzeichnungen über die Kennzeichnung der genetischen Eltern, des Empfängertieres und des Embryos, den Zeitpunkt der Besamung und die Zeitpunkte der Entnahme und der Übertragung des Embryos,
- e) Anzahl und Geschlecht der lebend und tot geborenen Lämmer sowie die voraussichtliche Verwendung der lebenden Lämmer,
- f) Kennzeichnung der Lämmer und eventuell erkennbare Erbfehler,
- g) Aufzuchtergebnis (bis 42. Tag) und möglichst die Abgangsursache der Lämmer,
- h) genetische Besonderheiten,
- i) Abgangsdatum des Tieres und möglichst die Ursache,
- j) im Falle des Verkaufes zu Zuchtzwecken Name und Anschrift des Käufers.

Für die Richtigkeit der Angaben ist der Züchter verantwortlich. Die Angaben in der betrieblichen Zuchtdokumentation müssen mit den Angaben im Zuchtbuch übereinstimmen. Die Beauftragung eines Dritten mit der Führung der Zuchtdokumentation entbindet den Züchter nicht von der Verantwortung für die Richtigkeit der Eintragungen. Berichtigungen sind mit Unterschrift und Datum zu dokumentieren. Auf Anforderung des LVT ist die Zuchtdokumentation vorzulegen. Die **Zuchtdokumentation ist ab dem Zeitpunkt der letzten Eintragung mindestens 5 Jahre aufzubewahren.**

6. Meldungen des Züchters an den LVT

6.1. Belegung

Während der Belegzeit sind in der betrieblichen Zuchtdokumentation aufzuzeichnen:

- beim „Gruppensprung“ der Deckzeitraum und die Kennzeichnung des/der jeweils eingesetzten Bockes/Böcke
- beim „Sprung aus der Hand“ das Deckdatum und die Kennzeichnung des zum Decken benutzten Bockes
- bei der Besamung der Vermerk „KB“, die Bockkennzeichnung auf dem Spermabegleitschein und das Datum der Besamung

Die Übermittlung des Belegdatums an den LVT hat bis spätestens 4 Wochen vor der Lammung zu erfolgen. Für Belegungsdaten, die nach dem genannten Abgabetermin eingereicht werden, ist der LVT berechtigt, eine gesonderte Bearbeitungsgebühr zu erheben und die Abstammung als nicht gesichert anzusehen.

Die Führung des Deckregisters im Herdbuchprogramm OviCap durch den Züchter wird empfohlen.

6.2. Lammung

Der Züchter hat die betriebliche Zuchtdokumentation mindestens mit den Angaben:

- a) Ablammdatum des Mutterschafes und Kennzeichen des Vaters der Lämmer,
- b) Anzahl und Geschlecht der lebend und tot geborenen Lämmer sowie die voraussichtliche Verwendung der lebenden Lämmer,
- c) Geburtsgewicht, wenn erfasst,
- d) Kennzeichnung der Lämmer und eventuell erkennbare Erbfehler,
- e) den Abgang von Lämmern (bis 42. Lebensstag) und möglichst die Abgangsursache der Lämmer

unmittelbar am Ende der jeweiligen Ablammzeit, allerdings rechtzeitig vor der nächsten züchterischen Maßnahme (Leistungsprüfung, Gewichtsfeststellung, Herdbuchaufnahme), spätestens jedoch am Ende des Zuchtjahres dem LVT schriftlich vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln. Für Ablammlisten, die nach dem genannten Abgabetermin eingereicht werden, ist der LVT berechtigt, eine gesonderte Bearbeitungsgebühr zu erheben und die Abstammung als nicht gesichert anzusehen.

Die Meldung der Lammungen im Herdbuchprogramm OviCap durch den Züchter wird empfohlen.

6.3. Abgang

Der Züchter hat in der betrieblichen Zuchtdokumentation die Abgänge von Zuchttieren mit dem Datum und, wenn bekannt, mit der Ursache zu erfassen und spätestens zum Ende des Zuchtjahres beim LVT einzureichen.

Die Meldung der Abgänge im Herdbuchprogramm OviCap durch den Züchter wird empfohlen.

6.4. Zugang

Der Züchter hat an den LVT vor Zuchtbenutzung alle Zugänge von Zuchttieren zu melden. Bei Tieren aus Zuchtbüchern anderer Zuchtorganisationen ist die Vorlage einer Tierzuchtbescheinigung oder Eintragungsbestätigung erforderlich.

7. Kennzeichnung

Jeder Züchter erhält vom LVT eine Betriebsnummer und ein Herdenzeichen, das aus einem oder zwei Buchstaben besteht.

Verantwortlich für eine ordnungsgemäße Kennzeichnung der Zuchttiere ist der Züchter. Alle eingetragenen Zuchttiere und ihre Nachkommen sind so zu kennzeichnen, dass ihre Identität zweifelsfrei gesichert ist.

Alle Lämmer sind unmittelbar nach der Geburt durch den Züchter zu kennzeichnen (z.B. Fellstempel, Halsbänder). Die dauerhafte Kennzeichnung durch Tätowierung oder mit Ohrmarke hat innerhalb von 8 Wochen nach der Geburt zu erfolgen. Es sind folgende Kennzeichnungen zulässig:

- Ohrmarke mit betriebsindividueller Beschriftung.

- Tätowierung mit der Zuchtbuchnummer der Mutter im linken Ohr und bei Mehrlingen ein Mehrlingszeichen im rechten Winkel hinter der Zuchtbuchnummer der Mutter oder

Die Kennzeichnung der Zuchttiere erfolgt durch eine tierindividuelle Nummer. Dabei sind folgende Kennzeichnungsvarianten zulässig:

- ViehVerkV-Ohrmarke, bzw. Kennzeichnung gemäß ViehVerkV
Eine Nachkennzeichnung hat zwingend mit der Nummer der Erstkennzeichnung zu erfolgen. Eine Umkennzeichnung ist nur, bei entsprechender Dokumentation, in Ausnahmefällen bei weiblichen Tieren zulässig.

Die verbandsinternen Regelungen zur Kennzeichnung der Zuchttiere ersetzen nicht die gesetzlichen Regelungen zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen. Bei ausländischen Tieren erfolgt bei Verlust des amtlichen Kennzeichnungselementes eine Umkennzeichnung. Spätestens zur Zuchtbuchaufnahme bzw. Körung, Genomanalyse oder Abstammungsüberprüfung müssen die Tiere mit Einzeltiernummern gemäß ViehVerkV gekennzeichnet sein.

8. Sicherung der Abstammung

Die Grundlage für die Anerkennung der Abstammung eines Zuchttieres bilden die dem LVT fristgerecht und in der vorgeschriebenen Form gemeldeten Belegungs- und Lammdaten sowie die im Zuchtbuch des LVT oder eines anderen anerkannten Zuchtverbandes vermerkten Abstammungsdaten der Eltern und Großeltern. Verantwortlich für den ordnungsgemäßen Nachweis der Abstammung und für die Sicherheit der Identität ist der Züchter.

Aufgrund der vorliegenden Daten im Zuchtbuch erfolgt programmseitig eine routinemäßige Plausibilitätskontrolle der Abstammungsdaten aller durch den LVT neu einzutragenden Zuchttiere. Kann die angegebene Abstammung nicht nachgewiesen werden, erfolgt die Anerkennung erst nach Bestätigung der angegebenen Abstammung mittels zugelassener Verfahren (DNA-Profil aus Mikrosatelliten). Der LVT führt eine aktuelle Liste mit zugelassenen Laboren für die Abstammungsuntersuchung (Anlage 2).

Abstammungsabweichungen und -änderungen werden beim LVT dokumentiert. Nicht bestätigte Abstammungen führen zum Ausschluss des Zuchttieres aus dem Zuchtbuch. Der Züchter kann auf eigene Kosten durch eine Abstammungsüberprüfung eine fehlerhafte oder fehlende Abstammung berichtigen (siehe Anlage 2 und 3). Sofern eine zusätzliche Abteilung (Vorbuch) eingerichtet ist, können die Tiere alternativ dort eingetragen werden, wenn sie die Eintragsbedingungen hierfür erfüllen.

Die väterliche Abstammung gilt nur dann als gesichert, wenn ein weibliches Tier innerhalb einer Brunstperiode von demselben Bock gedeckt bzw. mit Samen desselben Bockes belegt wurde. Beim Gruppensprung darf nur ein Bock pro Gruppe eingesetzt werden, es sei denn, die Vaterschaft wird durch geeignete Methoden (z.B. Genmarker) geklärt. Zwischen dem Wechsel der Böcke muss mindestens ein Zeitraum von 10 Tagen liegen. Die Zwischenlammzeit muss mindestens 150 Tage betragen.

Verliert ein Zuchttier beide Ohrmarken, kann die Identität im Ausschlussverfahren festgestellt werden. Verlieren mehrere Zuchttiere beide Ohrmarken, kann die Identität nur durch eine Abstammungsüberprüfung nachgewiesen werden, sofern nicht eindeutig belegbare Unterscheidungsmerkmale vorliegen.

Für Böcke, die für die Entnahme von Samen für die künstliche Besamung verwendet werden, sind DNA-Profile aus Mikrosatelliten anzulegen, um die Identitätssicherung und Abstammungsüberprüfung von Nachkommen zu ermöglichen. Das Gleiche gilt für Böcke mit besonderer Bedeutung im Zuchtprogramm.

9. Prüfung der Abstammung durch den LVT

Der LVT führt auf eigene Kosten ein System zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Zuchtbuchführung und zur Überprüfung der genetischen Identität der Zuchttiere mittels Bestimmung genomischer Merkmale (DNA-Profile aus Mikrosatelliten) durch.

Jährlich werden zwei Betriebe im Losverfahren aus verschiedenen Rassegruppen auf die Korrektheit der väterlichen Abstammung überprüft. Pro Betrieb werden mindestens fünf Tiere aus der letzten Zuchtbucheintragung kontrolliert. Werden mehr als 20 % Fehl Abstammungen festgestellt, wird eine erweiterte Abstammungsüberprüfung von 20% der Tiere aus der letzten Zuchtbucheintragung - jedoch mindestens 10 Tiere - durchgeführt. Werden auch hier mehr als 20 % Fehl Abstammungen festgestellt, kommt es zur Aberkennung des gesamten ins Zuchtbuch eingetragenen Jahrganges, es sei denn, für jedes einzelne Tier wird die Abstammung durch Untersuchung belegt.

Der LVT bzw. der von ihm bestellte Zuchtleiter ist jederzeit berechtigt, darüber hinaus weitere Maßnahmen zur Überprüfung der Abstammung durchzuführen, insbesondere wenn:

- wiederholt Meldefristen zur Belegung und Ablammung überschritten wurden oder
- die Zuchtdokumentation beim Züchter nicht nachvollziehbar erscheint oder
- eine unzureichende Kennzeichnung festgestellt wird oder
- aus anderen Gründen berechtigte Zweifel an der Abstammung oder Identität des Zuchttieres bestehen.

Die Kosten der erweiterten Abstammungsüberprüfung bzw. zur zweifelsfreien Feststellung der Abstammung trägt der Züchter. Bei negativen Ergebnissen werden die Tiere als Zuchttiere durch den Zuchtleiter aberkannt und aus dem Zuchtbuch gelöscht. Auf Antrag des Züchters können weibliche Tiere alternativ in das Vorbuch D bei Vorlage der sonstigen Voraussetzungen eingetragen werden.

Die Prüfung der Abstammung erfolgt entsprechend der Anlagen 2 und 3.

10. Reproduktionstechniken

Der LVT akzeptiert folgende Reproduktionstechniken:

- a. die natürliche Bedeckung,
- b. die künstliche Besamung mit Samen von reinrassigen Böcken, die entsprechend des jeweiligen Zuchtprogrammes einer Leistungsprüfung unterzogen und in die Hauptabteilung A des Zuchtbuches eingetragen wurden,
- c. den Embryotransfer von befruchteten Eizellen und in vivo erzeugte Embryonen, die mit Samen entsprechend Punkt b gezeugt wurden, sofern diese Eizellen und Embryonen von reinrassigen Zuchtschafen entnommen wurden, die einer Leistungsprüfung unterzogen und in die Hauptabteilung A des Zuchtbuches eingetragen wurden.

Gentechnisch veränderte Schafe oder künstlich erzeugte Klone werden nicht in das Zuchtbuch eingetragen.

11. Tierzuchtbescheinigung

Anspruch auf Ausstellung einer Tierzuchtbescheinigung hat nur der im Zuchtbuch des LVT eingetragene Tierhalter eines reinrassigen Zuchttieres (Herdbuch A oder B). Die Ausstellung der Tierzuchtbescheinigung erfolgt durch den LVT auf Antrag. Für Nachkommen von reinrassigen Zuchttieren, die noch nicht im Zuchtbuch eingetragen sind, gilt der Antrag auf Ausstellung einer Tierzuchtbescheinigung gleichzeitig als Antrag auf Eintragung in das Zuchtbuch. Eine Tierzuchtbescheinigung enthält die nach VO (EU) 2016/1012 vorgeschriebenen Angaben.

Für Tiere, die in der Abteilung C oder D eingetragen sind, werden durch den LVT auf Antrag Eintragungsbestätigungen mit allen verfügbaren Daten zur Abstammung und Leistung ausgestellt.

Die Tierzuchtbescheinigung bzw. Eintragungsbestätigung wird in einfacher Ausfertigung ausgestellt. Bei ihrem Verlust bzw. für die Eintragung von Zuchttieren in das Zuchtbuch anderer Züchtervereinigungen können weitere Ausfertigungen ausgestellt werden, die mit dem Zusatz Zweitschrift und einer Ordnungszahl zu kennzeichnen sind. Das Ausstelldatum der Tierzuchtbescheinigung bzw. der Eintragungsbestätigung wird im Zuchtbuch festgehalten. Der Züchter ist verpflichtet, diese sorgfältig aufzubewahren und jedem neuen Halter des Tieres zu übergeben.

Die Tierzuchtbescheinigung bzw. Eintragungsbestätigung bleibt Eigentum des Verbandes und kann aus wichtigen Gründen eingezogen werden, z.B., wenn sie unrichtige oder unvollständige

Angaben enthält oder eine aktuelle Tierzuchtbescheinigung bzw. Eintragungsbestätigung begehrt wird. Der Züchter ist verpflichtet, die Tierzuchtbescheinigung bzw. Eintragungsbestätigung auf Verlangen herauszugeben.

Tierzuchtbescheinigungen werden auch ausgestellt bei der Abgabe von Zuchtmaterial, wenn das Spendertier im Zuchtbuch des Verbandes eingetragen ist. Der Verband macht von der Ausnahme nach Artikel 31 Abs. 1 und Abs. 2 der VO (EU) 2016/1012 Gebrauch.

12. Durchführung der Merkmalerhebung

Die Leistungsprüfungen einschließlich der genomischen Untersuchungen werden nach den geltenden tierzuchtrechtlichen Bestimmungen durchgeführt. Es werden Ergebnisse von Leistungsprüfungen anerkannt, die nach gleichen Grundsätzen durchgeführt wurden oder vergleichbar sind. Die Ergebnisse der Leistungsprüfung werden in das Zuchtbuch eingetragen, in Tierzuchtbescheinigungen und Katalogeinträgen veröffentlicht und fließen in die Zuchtwertschätzung ein.

Die Ergebnisse der Leistungsprüfung werden durch den LVT bei der Eingabe in das Zuchtbuch durch Algorithmen auf Plausibilität geprüft. Gegebenenfalls werden Besitzerkontrollen stichprobenweise durch Nachprüfungen abgesichert. Als fehlerhaft festgestellte Ergebnisse von Leistungsprüfungen werden nicht berücksichtigt.

12.1. Exterieurbewertung

Die Exterieurbewertung erfolgt durch einen Mitarbeiter oder einem Beauftragen des LVT für alle weiblichen und männlichen Tiere, die in das Zuchtbuch aufgenommen werden sollen, bei einem Mindestalter von 5 Monaten. Zur besseren Ausprägung der Merkmale ist jedoch ein Alter von 12 Monaten anzustreben.

Die Exterieurbewertung bei Böcken wird als verbandsinterne Körung von einer Körkommission (im Falle einer Sammelkörung) oder von einem Mitglied der Körkommission (im Falle von Hofkörungen) durchgeführt. Der Körkommission gehören mindestens an der Zuchtleiter, im Verhinderungsfall ein von ihm Beauftragter, und ein Züchter. Über die Zusammensetzung der Körkommission entscheidet der Vorstand.

Es werden je nach Rasse mit Noten von 1 (sehr schlecht) bis 9 (ausgezeichnet) beurteilt:

- die Wollqualität (W),
- die Fellqualität (W),
- das Abhaarverhalten (W),
- die Bemuskelung (B),
- die Äußere Erscheinung (E),
- die Euterqualität (Eu) und
- die Strichstellung (St).

Die Noten entsprechen dabei folgenden Bewertungen:

Note	Wollqualität, Fellqualität, Bemuskelung, Äußere Erscheinung, Rahmen, Form, Euterqualität, Strichstellung	Abhaarverhalten (siehe Anlage 6)
9	ausgezeichnet	
8	sehr gut	
7	gut	
6	befriedigend	
5	durchschnittlich	
4	ausreichend	
3	mangelhaft	
2	schlecht	
1	sehr schlecht	

Bei jeder Exterieurbewertung wird das Lebendgewicht des zu beurteilenden Tieres entsprechend der Anlage 4 ermittelt.

Die Wollqualität wird anhand der Teilkriterien rassetypische Feinheit, Ausgeglichenheit und Farbe visuell beurteilt (siehe Anlage 4). Zur Beurteilung wird das Vlies am Tier an Schulter, Flanke und Keule gescheitelt. Die visuell festgestellte Feinheit wird in Feinheitsklassen angegeben. Ergebnisse der objektiven Wollfeinheitsmessung in μm können dabei einbezogen werden.

Tiere, die genetisch bedingte grobe Wollqualitätsmängel wie Vergilbung, Zwirn, Stieligkeit, Stichelhaar, Überhaar, Filz, Pigmentierung oder hygroskopische Wolle aufweisen oder im Haardurchmesser sehr stark vom Rassestandard abweichen, können bei Auftreten eines Merkmales in der Wollqualität höchstens die Note 4 erhalten.

Die Fellqualität wird mindestens anhand der Farbe, des Glanzes, der Struktur und der Ausgeglichenheit eingeschätzt.

Bei der Rasse Gotländisches Pelzschaf werden die Einzelkriterien Farbe, Ausgeglichenheit der Farbe, Seidigkeit/Glanz, Art der Locken, Verteilung der Locken und Vliesdichte nach speziellem Punktschema entsprechend Anlage 4 bewertet und zu einer Note zusammengefasst.

Das Abhaarverhalten wird anhand der Ausprägung von Wollhaaren in den Sommermonaten insbesondere hinsichtlich der Notwendigkeit zur Schur beurteilt. Die Bewertung erfolgt mit Noten von 1 bis 9 entsprechend der in Anlage 6 beschriebenen Ausprägung.

Die Bemuskelung wird anhand der Ausbildung der Muskelpartien an Schulter, Rücken und Keule eingeschätzt (siehe Anlage 4).

Die Äußere Erscheinung wird anhand der Bewertungskriterien Rasse- und Geschlechtstyp, Entwicklung, Korrektheit und Qualität des Körperbaues nach einem Notensystem beurteilt. Die Beurteilung der Äußeren Erscheinung erfolgt entsprechend der Anlage 4.

Tiere, die unerwünschte Ausprägungen in der Äußeren Erscheinung wie Gebissanomalien (Über- und Unterbeißer), Abweichungen vom Hornstatus, enge Hornstellung, unerwünschte Pigmentierung, Schlundhals, spitzer Widerrist, Druck hinter der Schulter, Senk- bzw. Karpfenrücken, ein abgeschlagenes Becken oder Fehler im Fundament, wie weiche Fessel, O- und X-beinige Stellung sowie übermäßige bzw. fehlende Winkelung (gesäbelt, stuhlbeinig) aufweisen oder nicht rassetypische Merkmale (in der Rassebeschreibung geregelt) zeigen, erhalten Abschläge in der Bewertung.

Tiere, die genetisch bedingte grobe Körpermängel wie Gebissanomalien (Über- und Unterbeisser), Hodenanomalien oder grobe Fundamentfehler aufweisen, können bei Auftreten eines Merkmales in der Äußeren Erscheinung höchstens die Note 5 erhalten.

Tiere mit Erbfehlern werden in der Äußeren Erscheinung mit der Note 1 bewertet.

Die Euterqualität und die Zitzenstellung werden nur bei Milchschafrassen, die in Laktation stehen, beurteilt. Die Noten werden zusammen mit der Nummer der Laktation, in der die Euterbewertung durchgeführt wurde, ins Zuchtbuch eingetragen (Bsp: Eu / St 2. 8 / 7 bedeutet, dass die Noten für Euter (8) und Zitzen (7) in der zweiten Laktation vergeben wurden). Es wird empfohlen, die Euterbeurteilung in der zweiten Laktation durchzuführen. Wird die Euterbeurteilung bei einem Jungschaf in der ersten Laktation durchgeführt, können maximal die Noten 7 / 7 für Euter und Zitzen vergeben werden.

Die Euterqualität wird anhand der Kriterien Euterform, Voreuteransatz, Euterbodentiefe, Hintereuteraufhängung und Zentralband eingeschätzt.

Die Zitzenstellung wird anhand der Merkmale Zitzenansatz am Euter, Zitzenform und Zitzenstellung beurteilt. Unerwünschte Merkmale wie Mehrzitzen, Beizitzen, Gabelzitzen werden mit Abschlägen im Merkmal Zitzenstellung beurteilt. Grobe Abweichungen, die die Melkbarkeit bzw. das Saugen der Lämmer stark behindern, können höchstens mit der Note 3 beurteilt werden.

Bei Rassen, wo die Euterqualität und die Zitzenstellung nicht extra beurteilt werden, gehen diese Merkmale in die Bewertung der Äußeren Erscheinung ein.

Die Bewertung gilt lebenslang, es sei denn, das Tier wird zu einer neuen Exterieurbewertung vorgestellt. Es gilt immer die neueste Bewertung. Anhand der Exterieurbewertung werden die Tiere zur einfacheren Klassifizierung in Zuchtwertklassen eingeteilt.

Für die Vergabe von Zuchtwertklassen und die Eintragung in die Hauptabteilungen des Zuchtbuches werden grundsätzlich folgende Mindestanforderungen gestellt:

Zucht-wert-klasse	Vergabe von Zuchtwertklassen			Eintragung in die Hauptabteilung	
	Wollqualität / Fellqualität / Abhaarverhalten	Bemuskelung	Äußere Erscheinung (Rahmen/Form/Euter)	männlich	weiblich
I	6	7	7	A	A
II	5	6	6	A	A
III	4	4	4	B	B

Ist eine zusätzliche Abteilung (C, D) eingerichtet, können dort nur Tiere eingetragen werden, die mindestens in die Zuchtwertklasse II eingetragen sind.

Als zusätzliches Merkmal ist bei den Rassen Braunes Haarschaf, Kamerunschaf, Barbados Blackbelly, Nolana, Ostfriesisches Milchschaft, Ouessantschaf, Rauhwolliges Pommersches Landschaf, Shetlandschaf, Skudde und Ungarisches Zackelschaf die Farbgebung des Tieres zu erfassen. Dazu werden die Tiere entsprechend ihrer Farbgebung in folgende Kategorien eingeteilt. Die Farbgebung des Tieres ist im Herdbuch einzutragen.

Farbgebung	Abkürzung im OviCap
schwarz	s
braun	b
fuchs	fu
weiß	w
grau	gr
braunschimmel	bs
gescheckt	g
schwarz gescheckt	swg
braun gescheckt	brg
dreifarbig gescheckt	dge
weiß mit Pigment	wpi
weiß mit fuchsigem Anflug	wfu
weiß mit Pigment + fuchsigem Anflug	wfp
schwarz mit braunen/hellen Anteilen	scb
braun/hell mit schwarzen Anteilen	brs
braun mit hellen Anteilen	brh
hell mit braunen Anteilen	hbr
blau	bl
blau-grau	blg
grau-blau	gbl
grau-braun	gbr

Die Farbeintragung kann der Züchter bei der Geburtsmeldung vornehmen. Sie wird bei der Leistungsprüfung durch den Beauftragten des Zuchtverbandes geprüft und gegebenenfalls korrigiert.

12.2. Fruchtbarkeitsprüfung

Die Fruchtbarkeitsprüfung wird durch den Züchter im Zuchtbetrieb durchgeführt (Ablammeldung). Bei der Zuchtleistungsprüfung werden alle weiblichen Tiere des Bestandes geprüft. Die Prüfung erstreckt sich auf die Feststellung der Anzahl an lebend- und totgeborenen und der bis zum Alter von 42 Tagen aufgezogenen Lämmer. Weiterhin sind Missbildungen und Abnormitäten von Lämmern bzw. Besonderheiten im Geburtsverlauf zu dokumentieren und dem LVT zu übermitteln.

12.3. Milchleistungsprüfung

Die Milchleistungsprüfung (MLP) wird gemäß den internationalen Regeln über die Methoden der Milchleistungsprüfung bei Schafen und Ziegen des Internationalen Komitees für Leistungsprüfungen in der Tierproduktion (ICAR) in der jeweils gültigen Fassung durch die Qnetics GmbH durchgeführt. (Anlage 5)

Am Prüfungstag werden mindestens die Milchmenge, der Fett- und der Eiweißgehalt festgestellt und daraus die Fett- und Eiweißmenge ermittelt (Einzelprüfung).

Zusätzlich zur obligatorischen 150-Tage-Leistung werden die Jahres- und die Lebensleistung ausgewiesen. Es sind möglichst alle in Laktation stehenden Milchschafe eines Betriebes zu prüfen. Der Auswertungszeitraum der MLP ist das Kalenderjahr. Die Ergebnisse der Milchleistungsprüfung können durch den Züchter im Herdbuch eingesehen werden.

12.4. Fleischleistungsprüfung

Die Fleischleistungsprüfung kann entweder als Feldprüfung, als Stationsprüfung oder als Kombination beider Verfahren durchgeführt werden.

12.4.1. Feldprüfung

In der Fleischleistungsprüfung Feld können erfasst werden:

Tägliche Gewichtszunahme

Die Erfassung kann durch den Züchter oder Mitarbeiter oder Beauftragte des LVT erfolgen. Dazu werden Alter und Gewicht in der Zeit vom Tage der Geburt bis zum Alter von mindestens 50 und höchstens 210 Tagen ermittelt und das Gewicht abzüglich des Geburtsgewichtes durch die Anzahl der Lebenstage dividiert. Für Schafe wird eine Gewichtsfeststellung um den 100. Lebenstag empfohlen. Ist das Geburtsgewicht nicht ermittelt worden, so wird ein rassespezifisches Geburtsgewicht unter Berücksichtigung des Geburtstyps zugrunde gelegt (siehe Tabelle). Als Vergleichstiere sollten mindestens 10 Lämmer pro Termin gewogen werden. Die Gewichtsermittlung erfolgt entsprechend der Anlage 4.

Standardisierte rassespezifische Geburtsgewichte von Schafen (Quelle: VDL)

Rasse	Einling	Mehrling
Babydoll Southdown, Ouessantschaf, Soayschaf	1,5 kg	1,0 kg
Shetland Schaf, Skudde	3,0 kg	2,0 kg
Kamerunschaf	3,0 kg	2,5 kg
Alpines Steinschaf, Ardennais Roux, Barbados Blackbelly, Braunes Haarschaf, Charmoise, Ciktaschaf, Finnschaf, Gotlandschaf, Graue Gehörnte Heidschnucke, Herdwick, Jakobschaf, Karakulschaf, Kerry Hill, Krainer Steinschaf, Leineschaf, Rhönschaf, Southdown, Ungarisches Zackelschaf, Walachenschaf, Waldschaf, Weiße Gehörnte Heidschnucke, Weiße Hornlose Heidschnucke	4,0 kg	3,0 kg
Dorperschaf	4,5 kg	3,5 kg
Bentheimer Landschaf, Berrichon du Cher, Blaue Texel, Blauköpfiges Fleischschaf, Border Leicester, Braunes Bergschaf, Brillenschaf, Charollais, Coburger Fuchsschaf, Dorset, Geschecktes Bergschaf, Gotländisches Pelzschaf, Ile de France, Juraschaf, Lacaune, Merinofleischschaf, Merinolandschaf, Merinolangwollschaf, Nolana, Ostfriesisches Milchschaf, Rauhwolliges Pommersches Landschaf, Romanovschaf, Rouge de l'Ouest, Rouge du Roussillon, Schwarzes Bergschaf, Schwarzes Villnösser Schaf, Schwarzköpfiges Fleischschaf, Shropshire, Scottish Blackface, Suffolk, Swaledale, Swifter, Tiroler Bergschaf, Texel, Tiroler Steinschaf, Walliser Landschaf, Walliser Schwarznasenschaf, Weißes Bergschaf, Weißköpfiges Fleischschaf, Wiltshire-Horn, Zwartbles Schaf	5,0 kg	4,0 kg

Fleischigkeitsnote

Die Bemuskelung wird durch Mitarbeiter oder Beauftragte des LVT durch Bewertung von Keule, Rücken und Schulter in einer Note von 1 (sehr schlecht) - 9 (ausgezeichnet) ermittelt. Die Ermittlung der Fleischigkeitsnote sollte erfolgen, wenn das Lamm vermarktungsreif ist. Die Vergabe der Fleischigkeitsnote erfolgt entsprechend der Anlage 4.

Ultraschallmessung auf Muskel- und Fettdicke

Die Ultraschallmessung auf Muskel- und Fettdicke erfolgt durch Mitarbeiter oder Beauftragte des LVT am Tag der Feststellung des Endgewichtes zur Ermittlung der täglichen Gewichtszunahme nach der Richtlinie zur Durchführung der Ultraschallmessung in der Leistungsprüfung (Anlage 4).

12.4.2. Stationsprüfung

Die Stationsprüfung erstreckt sich bei Schafen auf den Gewichtsabschnitt von 20 bis mindestens 42 Kilogramm. Die Prüfung wird vom LVT unter einheitlichen Fütterungs- und Haltungsbedingungen in der Mastleistungsprüfstation des Thüringer Lehr- Prüf- und Versuchsgut GmbH in Weimar Schöndorf, gemäß der Vereinbarung zur Durchführung der Fleischleistungsprüfung auf Station und der VDL Richtlinie Leistungsprüfung (Anlage 4) durchgeführt.

In der Stationsprüfung werden erfasst:

- die durchschnittliche tägliche Gewichtszunahme (TZN) und
- die Daten zur Ermittlung der Futterverwertung (FVW = Futterenergieaufwand (MJ ME) je Kg Gewichtszunahme im Prüfzeitraum) sowie
- die Ultraschallmuskel- (USM) und Fettdicke (USF),
- die Fleischigkeitsnote (FLN) mit einer Note von 1 (sehr schlecht) - 9 (ausgezeichnet). Es können halbe Noten vergeben werden.

Bei geschlachteten Tieren werden:

- der Keulenumfang (KEU),
- das Nieren- und Beckenfett (BNF) gewogen und
- die Klassifizierung des Oberflächenfettes (OFN) mit einer Note von 1 (sehr schlecht) - 9 (ausgezeichnet) vorgenommen. Es können halbe Noten vergeben werden.
- Als Hilfmerkmale werden das Nüchterungsgewicht, das Schlachtgewicht warm, die Keulenausprägung, die Keulenbreite und die Schlachtkörperlänge erfasst.

Die Prüfung kann als Eigenleistungsprüfung sowie als Prüfung von Verwandtengruppen, bestehend aus mindestens acht männlichen Lämmern, wobei von mindestens fünf Lämmern auswertbare Ergebnisse vorliegen müssen, durchgeführt werden.

13. Zuchtwertschätzung

Maßstab für das Leistungsvermögen eines Tieres ist die Zuchtwertschätzung. Für Rassen mit einer ausreichend großen Datenbasis an Leistungsprüfgergebnissen wird eine Zuchtwertschätzung nach anerkannten mathematisch-statistischen Verfahren durchgeführt. Die in die Zuchtwertschätzung einbezogenen Rassen werden im jeweiligen Zuchtprogramm der Rasse ausgewiesen.

Die Zuchtwertschätzung wird nach der BLUP-Methode für im Feld bzw. auf der Station erhobene Merkmale jeweils getrennt durchgeführt und im Nachhinein verrechnet (geblendet).

Dabei ist zu beachten, dass die Zuchtwertschätzung im Feld aus einem gemeinsamen Datenpool aller deutschen Schafzuchtverbände erfolgt. Die daraus geschätzten Zuchtwerte werden aus der Information des Gesamtdatenmaterials geschätzt und sind nicht unabhängig. Damit können auch Zuchtwerte für Merkmale, die durch den LVT nicht erhoben werden (z.B. Mütterlichkeit), bei Zuchttieren des LVT ausgewiesen werden.

Aus Zuchtwerten für Merkmalsgruppen oder Einzelmerkmale kann ein Gesamtzuchtwert durch den zuständigen VDL-Rasseausschuss gebildet werden. Die Zusammensetzung des Gesamtzuchtwertes ist im Zuchtprogramm der jeweiligen Rasse vermerkt.

Für folgende Merkmalsgruppen bzw. Einzelmerkmale können Zuchtwerte ausgewiesen werden:

ZW = Gesamtzuchtwert (oder GesamtZW) = die Summe der durch den VDL-Rassefachausschuss gewichteten Einzelzuchtwerte

R = Zuchtwert Reproduktion (WurfgröÙe)

E = Zuchtwert Exterieur mit den Teilzuchtwerten für Wolle/ Bemuskelung/ Äußere Erscheinung

- F = Zuchtwert Fleischleistung mit den Teilzuchtwerten Tägliche Zunahme/ Futterverwertung/ Fleischigkeit/ Verfettung
- M = Zuchtwert Mütterlichkeit (Das 42-Tage-Gewicht der Lämmer liefert Aussagen zur Säugeleistung der Mutter. Dieser Zuchtwert wird nur bei bestimmten Rassen ermittelt.)

Die Zuchtwerte werden im Herdbuchprogramm OviCap sowie in Zuchtdokumenten (Tierzuchtbescheinigungen, Katalogen, Arbeitsblättern) wie folgt dargestellt:

ZW - R 90 E 124/106/103 F 115/75/111/107 M -

In die Zuchtwertschätzung im Feld fließen folgende Merkmale ein:

- Wurfgröße (Anzahl geborene Lämmer pro Mutterschaf und Lammung = WurfG) → Zuchtwert Reproduktion (R)
 - Wollqualitätsnote (Wolle)
 - Bemuskelungsnote (Bem)
 - Note der Äußeren Erscheinung (AE)
 - Tägliche Zunahme* (TZN)
 - Fleischigkeitsnote* (FLN)
 - Ultraschall Muskeldicke (USM)
 - Ultraschall Fettdicke* (USF)
 - Säugeleistung (42-T, 42-Tagegewicht der Lämmer – nur Bayern) → Zuchtwert Mütterlichkeit (M)
- } Zuchtwert Exterieur (E)
- } Zuchtwert Fleischleistung (F)

In der Stationsprüfung werden Merkmale der Mast- und Schlachtleistung erhoben. Folgende Merkmale gehen in die Berechnung des Zuchtwertes Fleischleistung ein:

- Tägliche Zunahme* (TZN) → Teilzuchtwert Tägliche Zunahme
 - Futterverwertung (FVW) → Teilzuchtwert Futterverwertung
 - Fleischigkeitsnote* (FLN)
 - Ultraschall Muskeldicke* (USM)
 - Schulterbreite (SBR)
 - Rückenmuskelfläche (RMF)
 - Keulenumfang (KEU)
 - Ultraschall Fettdicke* (USF)
 - Oberflächenfettnote (OFN)
 - Becken-/Nierenfett (BNF)
- } Teilzuchtwert Fleischigkeit
- } Teilzuchtwert Verfettung

Für Merkmale, die mit einem Sternchen (*) versehen sind, können Teilzuchtwerte sowohl aus der Feld- als auch der Stationsprüfung vorliegen. Teilzuchtwerte, die mit einem Stern gekennzeichnet wurden, wurden aus den Teilzuchtwerten, die im Feld und in der Station ermittelt worden sind, geblendet.

Die Zuchtwertschätzung von auf Station erhobenen Merkmalen führt der LVT bei Vorliegen neuer Ergebnisse (Einstellung im Zuchtbuch bis Dienstagnachmittag) in der Nacht von Dienstag auf Mittwoch durch.

Mit der Durchführung der Zuchtwertschätzung von im Feld erhobenen Merkmalen und dem Blenden der Zuchtwerte Feld und Station zu einem Zuchtwert ist Vereinigte Informationssysteme Tierhaltung (vit) mit Vertrag beauftragt. Die Zuchtwertschätzung von im Feld erhobenen Merkmalen wird einmal im Jahr (Datenschnitt 1. Montag nach dem 15. Juni) ausgeführt. Die Veröffentlichung der aktuell gültigen Zuchtwerte und Indizes erfolgt in Abhängigkeit von der Anzahl Leistungsinformationen (Eigenleistung, Verwandtenleistung) anhand der Sicherheiten der Zuchtwerte. Jeweils bei Vorliegen neuer Zuchtwertschätzergebnisse erfolgt das Blenden der Zuchtwerte. Alte Zuchtwerte werden jeweils durch die aktuell errechneten Zuchtwerte überschrieben. Die jeweils neuesten Ergebnisse der Zuchtwertschätzungen werden im Zuchtbuch dokumentiert.

14. Genetische Besonderheiten und Erbfehler

14.1. Allgemeine Anforderungen

Die VDL hat sich verpflichtet, eine Liste der genetischen Besonderheiten und Erbfehler für alle in Deutschland in einem Zuchtbuch geführten Schafrassen zu erarbeiten, die Liste auf dem aktuellen Stand zu halten und nur dann zu ändern, wenn neue gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen. Der LVT arbeitet unverzüglich die dort aufgeführten genetischen Besonderheiten und Erbfehler in die Vereinsordnung „Grundbestimmungen für die Herdbuchzucht“ (rasseübergreifend) oder in die Zuchtprogramme (rassespezifisch) ein.

Die Ergebnisse durchgeführter Untersuchungen auf genetische Besonderheiten und Erbfehler sowie das Auftreten von Erbfehlern sind dem Zuchtverband mitzuteilen, im Zuchtbuch zu dokumentieren und auf der Tierzuchtbescheinigung anzugeben. Einzelheiten sind in den Zuchtprogrammen geregelt.

14.2. Rasseübergreifende genetische Besonderheiten und Erbfehler

Anfälligkeit gegenüber TSE

TSE (Transmissible Spongiforme Enzephalopathie) ist die Bezeichnung für eine Reihe von Hirnerkrankungen (Enzephalopathie), bei denen es zu einer schwammartigen Veränderung des Gehirngewebes kommt. Als Verursacher gelten Prionen. TSE verlaufen immer tödlich. Es gibt bisher keine Therapiemöglichkeiten. Prinzipiell sind alle Schafrassen empfänglich. Die Anfälligkeit bei Schafen gegenüber klassischer Scrapie (eine Form von TSE) variiert in Abhängigkeit von der genetischen Variation in der Aminosäuresequenz des Prion-Proteins. Schafe mit einer homozygoten Erbanlage ARR/ARR sind nahezu resistent, während Träger des Genotyps VRQ als anfällig eingestuft werden.

Die Bestimmung des Prionprotein-Genotyps erfolgt entsprechend den in der Verordnung zur Festlegung der Mindestanforderungen an die Züchtung auf Resistenz gegen transmissible spongiforme Enzephalopathien bei Schafen (TSE-Resistenzzuchtverordnung) vom 17. Oktober

2005 (siehe Anlage 7) getroffenen Regelungen durch den Halter oder in dessen Auftrag durch den LVT (siehe Anlage 3).

Der LVT hält eine Liste mit entsprechenden Untersuchungseinrichtungen vor (siehe Anlage 2).

Dem LVT sind die Ergebnisse aller Genotypisierungen zeitnah, jedoch spätestens am Ende des Zuchtjahres (30.6.) für das Vorjahr mitzuteilen. Die Ergebnisse der Genotypisierung werden im Zuchtbuch registriert und auf Tierzuchtbescheinigungen und in Katalogen veröffentlicht.

Die gesetzlich vorgeschriebenen Meldungen an die zuständige Behörde sind davon nicht berührt.

Ziel ist es, das ARR-Allel in der Population zu erhöhen. Bekannte männliche Träger des VRQ-Allels sind entsprechend der TSE-Resistenzverordnung bei den Rassen Alpines Steinschaf, Bentheimer Landschaf, Braunes Bergschaf, Weißes Bergschaf, Blauköpfiges Fleischschaf, Coburger Fuchsschaf, Dorper, Graue Gehörnte Heidschnucke, Ile de France, Kärntner Brillenschaf, Leineschaf, Merinofleischschaf, Merinolandschaf, Merinolangwollschaf, Nolana, Ostfriesisches Milchschaft, Rhönschaf, Rohwolliges Pommersches Landschaf, Schwarzköpfiges Fleischschaf, Skudde, Shropshire, Suffolk, Texel, Waldschaf, Weiße Gehörnte Heidschnucke, Weiße Hornlose Heidschnucke, Weißköpfiges Fleischschaf von der Zucht ausgeschlossen. Die auftretenden Scrapie-Genotypen, deren Klasseneinteilung und die Bewertung für die Zucht sind in folgender Tabelle dargestellt.

Genotyp	Genotyp-Klasse	Bedeutung	Bewertung für die Zucht
ARR/ARR	G1	nicht anfällig	Zuchtziel
ARR/AHQ ARR/ARH ARR/ARQ	G2	geringe Anfälligkeit	auf dem Weg zum Zuchtziel brauchbar
AHQ/AHQ AHQ/ARH AHQ/ARQ ARH/ARH ARH/ARQ ARQ/ARQ	G3	geringe Anfälligkeit, aber die Nachkommen können in Abhängigkeit von der Mutter erhöhte Anfälligkeit haben	auf dem Weg zum Zuchtziel nicht hilfreich
ARR/VRQ	G4	hohe Anfälligkeit	kann in besonders schwierigen Ausgangslagen einer Rasse auf dem Weg zum Zuchtziel vorübergehend zugelassen werden
AHQ/VRQ ARH/VRQ ARQ/VRQ VRQ/VRQ	G5	größte Anfälligkeit	Böcke aufgrund TSE-Verordnung nicht einsetzbar, Ausschluss vom Zuchtprogramm

15. Inkrafttreten

Die Vereinsordnung „Grundbestimmungen für die Herdbuchzucht“ wurde gemäß § 2 Ziffer 5 der Satzung des LVT von den Züchtersammlungen am 06.11. und 10.11. 2021 in Erfurt beschlossen und tritt nach der Veröffentlichung auf der Internetseite des LVT in Kraft.

Vertrag zur Nutzung des Herdbuchprogrammsystems OviCap

zwischen dem

Landesverband Thüringer Schafzüchter e. V.
Am Johannishof 3
99085 Erfurt

vertreten durch den Vorsitzenden Harald Büchner

und der

Vereinigung Deutscher Landesschafzuchtverbände e. V.
Claire-Waldoff-Str. 7
10117 Berlin

nachfolgend VDL genannt -
vertreten durch den Vorsitzenden Carl Lauenstein

Präambel

Ziel dieses Vertrages ist es, einheitliche Bedingungen für den Betrieb und die Weiterentwicklung eines Systems zur Verarbeitung von Herdbuchdaten für die VDL-Mitgliedsverbände und andere von der VDL benannten Schaf- und Ziegenzuchtverbände (OVICAP-Projekt) festzulegen.

Die vereinbarte Zusammenarbeit setzt in besonderem Maße gegenseitiges Vertrauen, offene Kommunikation und Engagement aller Beteiligten voraus.

Dieses vorausgeschickt, vereinbaren die Vertragsparteien das Folgende:

§1 Vertragsgegenstand

- (1) Die VDL übernimmt die Erstellung und die Pflege der für die Herdbuchführung und den Zuchttierverkehr notwendigen Programme (OviCap) sowie weitere damit im Zusammenhang stehende Dienstleistungen und bietet diese Schaf- und/oder Ziegenzuchtverbänden zur Nutzung an. Die VDL bedient sich hierbei eines externen Dienstleisters, der durch Beschlussfassung der VDL-Mitgliederversammlung festgelegt und langfristig vertraglich mit diesen Aufgaben beauftragt wird.
- (2) Mit der Unterzeichnung dieses Vertrages erklärt sich der Zuchtverband bereit, den Vertrag zwischen VDL und dem Dienstleister, der als Anlage beigefügt ist, sowie entsprechende Folgeverträge zu unterstützen und - soweit selber gefordert - die Inhalte zu erfüllen.

§2 Fachausschuss

- (1) Zur Koordinierung und Beratung wird der Dienstleister mit der Etablierung und Organisation eines Fachausschusses beauftragt. Er ist fachlicher Mittler zwischen den Zuchtverbänden, der VDL und dem Dienstleister.
Der Fachausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die durch den VDL-Vorstand zu bestätigen ist. Sitzungen des Fachausschusses finden mindestens einmal jährlich statt und sind zu protokollieren.
- (2) Zu den Aufgaben des Fachausschusses zählen:
 - Koordinierung des Betriebs und der Weiterentwicklung des Programmsystems OviCap,
 - Sichtung, Bewertung und Beschluss aller geplanten Gesamt-, Gruppen- sowie Einzelprojekte,
 - Festlegung und Aktualisierung einer Prioritätenliste der anfallenden und zu erledigenden Aufgaben und Projekte,

- Information und Beratung von VDL, Dienstleister sowie Zuchtverbände zu allen OviCap betreffenden Fragen und Aufgaben,
- Vorschlag eines Datenschutzbeauftragten zur Benennung durch die VDL gegenüber dem Dienstleister.

(3) Der Fachausschuss setzt sich zusammen aus:

- je einem von den beteiligten Zuchtverbänden entsandten Vertreter,
- dem VDL-Vorsitzenden und VDL-Geschäftsführer,
- Vertretern des Dienstleisters sowie
- Gästen und externen Fachleuten, die, soweit erforderlich, eingeladen werden.

Sind VDL-Vorsitzender und VDL-Geschäftsführer an der Sitzungsteilnahme verhindert, kann sich die VDL auch durch eine andere Person vertreten lassen.

(4) Der Fachausschuss wählt einen fachlicher Leiter sowie einen Stellvertreter. Dem Leiter bzw. bei seiner Verhinderung dem Stellvertreter obliegen u. a. folgende Aufgaben:

- Einberufung und Leitung der Sitzung des Fachausschusses,
- fachlicher Ansprechpartner für die Zuchtverbände, den Dienstleister und die VDL zu allen OviCap betreffenden Fragen,
- Überwachung der Einhaltung der Beschlüsse des Fachausschusses.

(5) Der Fachausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder schriftlich mit einer Frist von 21 Tagen unter Angabe der Tagesordnung vom fachlichen Leiter geladen sind. Die Abstimmung erfolgt offen.

Jeder Zuchtverband hat eine Stimme. Bei Verhinderung der Teilnahme an der Abstimmung ist der Zuchtverband berechtigt, seine Stimme schriftlich einem anderen Mitglied des Fachausschusses zu übertragen oder sein Abstimmungsverhalten schriftlich dem fachlichen Leiter vor Sitzungsbeginn zu übermitteln. Nicht abgegebene Stimmen werden nicht berücksichtigt.

(6) Entscheidungen zur kontinuierlichen Weiterentwicklung des Programmsystems entsprechend § 1.2 des Vertrags über die Einführung und die Sicherung des laufenden Betriebs einer bundesweit zentralen Schaf- und Ziegendatenbank (OviCap) bedürfen einer einfachen Mehrheit aller abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(7) Entscheidungen zu Leistungen, die über die in §1.2 und §1.3 des Vertrags über die Einführung und die Sicherung des laufenden Betriebs einer bundesweiten zentralen Schaf- und Ziegendatenbank (OviCap) hinausgehen, bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller abgegebenen Stimmen, um diese als Gemeinschaftsprojekt (Weiterentwicklung für alle Verbände) zu realisieren.

(8) Erreicht ein Antrag nicht die in Nummer 7 benötigte Mehrheit, haben die Zuchtverbände das Recht, die gewünschte Leistung als Gruppenprojekt

(Weiterentwicklung für individuelle Wünsche mehrerer Verbände) oder als Einzelprojekt (Anforderung eines einzelnen Verbandes) zu realisieren, wenn das Gesamtprojekt nicht gefährdet wird. Über die Beteiligung der Zuchtverbände an solchen Projekten ist gesondert abzustimmen.

Zu Fragen der inhaltlichen Ausgestaltung von Gruppen- und Einzelprojekten sind nur die beteiligten Zuchtverbände stimmberechtigt.

- (9) Über die Gefährdung des Gesamtprojektes befindet der Fachausschuss nach Stellungnahme des Dienstleisters.
- (10) Alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (11) Der Fachausschuss kann in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich, per Fax oder per E-Mail, abstimmen, wenn der fachliche Leiter oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung für notwendig ansieht und kein Mitglied des Fachausschusses dem Verfahren binnen drei Tagen widerspricht. Der Beschluss erlangt Gültigkeit, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimme abgegeben haben.
- (12) Der Fachausschuss hat das Recht, zu speziellen Fragestellungen Arbeitsgruppen zu bilden. Diese unterbreiten dem Fachausschuss Lösungsvorschläge.
- (13) Entscheidungen gem. § 2 (6) bis (8) werden nur wirksam, soweit der VDL-Vorstand hiergegen kein Veto einlegt. Das Veto ist vom VDL-Vorsitzenden oder dem VDL-Geschäftsführer oder einem anderen Vertreter der VDL bis zum Ende der beschlussfassenden Sitzung einzulegen, innerhalb von 4 Wochen vom VDL-Vorstand zu bestätigen und gegenüber dem fachlichen Leiter des Fachausschusses bzw. dessen Stellvertreter schriftlich zu begründen.

§3 Finanzierung und Kostenerstattung

- (1) Die für den Betrieb und die Weiterentwicklung des Programmsystems OviCap entstehenden Kosten sind:
 - I. Kosten für einmalig zu erbringende Leistungen zu Beginn des Projektes bzw. für neuhinzutretende Zuchtverbände zur Systemportierung, zur Übernahme regionaler Datenbestände und zur Datenkonsolidierung,
 - II. Kosten für den Routinebetrieb und
 - III. Kosten für
 - a. Gemeinschafts-,
 - b. Gruppen- und
 - c. Einzelprojekteim Sinne von § 2 (6) bis (8)

- (2) Die anfallenden Kosten werden grundsätzlich nach dem Verursacherprinzip den Zuchtverbänden in Rechnung gestellt.
- (3) Bei Kosten, die auf alle Zuchtverbände bzw. auf mehrere Zuchtverbände umzulegen sind, wird als Schlüssel die Zahl der am 1. Januar des Jahres in OviCap geführten aktiven weiblichen Herdbuchtiere bzw. für neuhinzugetretene Zuchtverbände der Übernahmebestand der aktiven weiblichen Herdbuchtiere in OviCap zugrunde gelegt. Bei Projekten, die über mehrere Jahre andauern, bildet die Zahl der aktiven weiblichen Herdbuchtiere im Jahr des Projektbeginnes die Berechnungsbasis. Einzelprojekte werden vom jeweiligen Zuchtverband allein getragen.
- (4) Die Kostenerstattung für den Routinebetrieb kalkuliert die VDL bis Ende Februar für das betreffende Jahr und fordert als Abschlag 75 % der erwarteten Kosten von den Zuchtverbänden. Zahlungsziel für den Abschlag ist der 31. März, für den Restbetrag der 30. November des betreffenden Jahres.
- (5) Alle anderen oben genannten Kosten stellt die VDL den Zuchtverbänden nach Leistungserbringung unmittelbar nach Rechnungseingang durch den Dienstleister in Rechnung.
- (6) Alle Forderungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungseingang durch den Zuchtverband zu begleichen oder bei Mangel in der Leistungserbringung schriftlich zu widersprechen. Das Recht der Reklamation einer Leistung bleibt davon unberührt.
- (7) Treten weitere Zuchtverbände in das Projekt ein, so werden ihnen im Eintrittsjahr folgende Beträge zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt:
 - a) für die Einrichtung und Konsolidierung von OviCap beim Dienstleister 0,197 € je aktivem weiblichen Herdbuchtier ihres Verbandes,
 - b) für die Weiterentwicklung von OviCap 0,442 € je aktivem weiblichen Herdbuchtier ihres Verbandes pro abgelaufenem Kalenderjahr seit 01.01.2007.
 - c) Die beim Dienstleister anfallenden Kosten für die Datenübernahme seiner Tiere in das Herdbuchprogramm OviCap hat der hinzutretende Verband voll zu tragen.
 - d) Die Kosten, die gemäß Ziff. 1.2. des Vertrages VDL/VIT für den Routinebetrieb im Eintrittsjahr anfallen, trägt der hinzutretende Zuchtverband anteilig.

Diese Zahlungen hinzutretender Verbände werden vorrangig zur Finanzierung neuer Gemeinschaftsprojekte, im Übrigen zur Verbilligung des Routinebetriebes in den Folgejahren verwendet. Darüber entscheidet der Fachausschuss.

Die VDL-Mitgliederversammlung ist berechtigt, die von hinzutretenden Zuchtverbänden

im Eintrittsjahr zu leistenden Beträge zu überprüfen und ggf. abzuändern.

§4 Rechte und Pflichten der VDL

- (1) Zu den Pflichten der VDL zählen:
 - Veranlassung von juristischen Prüfungen auf Unbedenklichkeit aller Vertragsvereinbarungen zwischen VDL und dem Dienstleister,
 - Auftragserteilung und Vertragsabschluss mit dem Dienstleister,
 - Unterstützung der anfallenden Arbeiten des OviCap-Fachausschusses,
 - Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Zuchtverbänden und/oder den Zuchtverbänden und dem Dienstleister,
 - Sicherung der Gesetzeskonformität des OviCap-Programmsystems,
 - Prüfung der Rechnungen des Dienstleisters und
 - Abrechnung mit dem Dienstleister sowie den Zuchtverbänden.
- (2) Die VDL hat das Recht, bei Zahlungsverzug durch den Zuchtverband und nach zweifacher Mahnung in Abstand von mindestens 30 Tagen den jeweiligen Zuchtverband den Zugang zum Programmsystem OviCap bis zur Begleichung der ausstehenden Beträge sperren zu lassen.

§5 Pflichten des Zuchtverbands

Der Zuchtverband erfüllt die zwischen VDL und dem Dienstleister sowie von dem Fachausschuss festgelegten und seinen Arbeitsbereich betreffenden Aufgaben und Pflichten. Insbesondere

- gewährleistet der Zuchtverband, dass die für die Arbeit erforderlichen Daten und Unterlagen rechtzeitig und vollständig dem Dienstleister zur Verfügung gestellt werden. Etwaige Unrichtigkeiten, Unvollständigkeiten oder die Nichtanwendbarkeit von Unterlagen gehen zu seinen Lasten.
- sorgt der Zuchtverband für die rechtzeitige Kontrolle der Arbeitsergebnisse des Dienstleisters, soweit sie in seinem Einflussbereich liegen.

§6 Eigentumsverhältnis

- (1) Die VDL und der von ihr beauftragte Dienstleister erhalten keine Eigentumsrechte an den Daten des jeweiligen Zuchtverbands. Daten dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Es sei denn, es liegt eine schriftliche Zustimmung des Zuchtverbandes vor.
- (2) Die Daten der Zuchtverbände dürfen nur nach deren schriftlicher Zustimmung in statistische Auswertungen einbezogen oder veröffentlicht werden. Für die Zahl der

aktiven weiblichen Herdbuchtiere bei Datenübernahme und zum Stichtag 1. Januar gilt die Zustimmung als erteilt.

- (3) Der Zuchtverband erwirbt keinerlei Eigentumsrechte an dem Programmsystem OviCap.
- (4) Zuchtverbände, die sich an Gruppen- bzw. Einzelprojekten beteiligen, erhalten daran die exklusiven Nutzungsrechte. Sie sichern jedem Zuchtverband nach Kostenbeteiligung ein Nutzungsrecht an dem betreffenden Projekt zu. Der Fachausschuss ist über die Beteiligung am Gruppen- bzw. Einzelprojekt zu informieren.
Die Kostenbeteiligung des neuinzutretenden Verbands berechnet sich aus den Gesamtkosten des Projektes geteilt durch die Zahl der am Projekt beteiligten aktiven weiblichen Herdbuchtiere zum Stichtag 1. Januar des Zutrittjahres zuzüglich des aktiven weiblichen Herdbuchbestands des zutretenden Verbandes. Der eingenommene Betrag wird den beteiligten Zuchtverbänden entsprechend des aktiven weiblichen Herdbuchbestandes gut geschrieben. Die finanzielle Abwicklung übernimmt die VDL.

§7 Haftung

- (1) Die Haftung der VDL gegenüber dem Zuchtverband für Schäden, die der Dienstleister zu vertreten hat, sind auf den Betrag begrenzt, der der VDL aufgrund dieser Schäden gegenüber dem Dienstleister zusteht. Auf die Haftungsregelungen in § 9 des als Anlage beigefügten Vertrages zwischen VDL und VIT wird verwiesen.
- (2) Der Zuchtverband haftet für von ihm fahrlässig verursachten Personen-, Sach- und/oder Vermögensschäden pro Vertragsjahr bis zum Betrag des jährlichen Gesamtauftragswertes des Vertrags über die Einführung und die Sicherung des laufenden Betriebs einer bundesweiten zentralen Schaf- und Ziegendatenbank (OviCap).

§8 Datenschutz

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten und die Einhaltung dieser Bestimmungen ihren Mitarbeitern aufzuerlegen.

§9 Kündigung

- (1) Der Zuchtverband kann den vorliegenden Vertrag mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen, frühestens jedoch zum 31.12.2010. Jede

Kündigung hat schriftlich durch einen eingeschriebenen Brief zu erfolgen, wobei es für die Rechtzeitigkeit der Kündigung auf den Tag der Aufgabe zur Post ankommt.

- (2) Mit dem Ausscheiden verzichtet der Zuchtverband auf jegliche Rückerstattung der bislang eingezahlten Beiträge bzw. Gebühren. Unbestrittene Forderungen sind zu begleichen.
- (3) Die VDL kann den Vertrag mit dem Zuchtverband nur aus wichtigem Grund mit einer Kündigungsfrist von 11 Monaten zum Ende des Kalenderjahres kündigen. Als wichtiger Grund gilt:
 - Auflösung des Vertrages mit dem Dienstleister,
 - grob schuldhaftes Pflichtverletzung des Zuchtverbandes aus diesem Vertrag, insbesondere der Nichterstattung der Kosten und
 - Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz.
- (4) Auf Wunsch erhält der Zuchtverband eine Kopie seiner Daten in einem für den Datenaustausch üblichen Format. Die dabei anfallenden Kosten werden vom ausscheidenden Zuchtverband erstattet. Eine Löschung seiner Daten aus gemeinschaftlich genutzten Dateien kann er nicht verlangen.

§10 Allgemeine Regelungen

- (1) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist, trägt jeder Vertragsschließende die ihm aus dem Abschluss dieses Vertrags entstehenden Kosten selbst.
- (2) Dieser Vertrag ist auf gegenseitiges Vertrauen gestützt. Sollten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder aus Vereinbarungen zu seiner Durchführung Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten entstehen, so werden sich die Vertragsschließenden bemühen, diese gütlich beizulegen.
- (3) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Berlin.
- (4) Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags und etwaiger unter diesem geschlossenen weiteren Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen oder Ergänzungen zu dieser Schriftformklausel.
- (5) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags und etwaiger unter diesem geschlossenen weiteren Vereinbarungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das gleiche gilt für den Fall, dass

der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss des Vertrages diesen Punkt bedacht hätten.

Böhm, den 21.08.2007
Ort, Datum



Harald Büchner
Vorsitzender Landesverband
Thüringer Schafzüchter e. V.



Carl Lauenstein
Vorsitzender Vereinigung Deutscher
Landesschafzuchtverbände e. V.

Anlage

Vertrag zwischen VDL und VIT über die Einführung und die Sicherung des laufenden Betriebs einer bundesweiten zentralen Schaf- und Ziegendatenbank (OviCap) – Teil Schafe

Anlage 2

Liste der im Landesverband Thüringer Schafzüchter e.V. anerkannten Labore

Zur Durchführung von Laboruntersuchungen können folgende anerkannte Labore beauftragt werden.

1. Abstammungsuntersuchung

Agrobiogen GmbH Larezhäuser 3 86567 Hilgertshausen	Tel.: 08250 – 92 79 040 08250 Fax: – 92 79 049 E-Mail: labor@agrobiogen.de Internet: www.agrobiogen.de
--	---

Gene Control GmbH Senator – Gerauer – Str. 23a 85586 Grub	Tel.: 089 / 9 44 19 69-0 Fax: 089 / 9 44 19 69-501 E-Mail: genlab@tzfgen-bayern.de Internet: www.genecontrol.de
---	---

2. Scrapie-Genotypisierung

Agrobiogen GmbH Larezhäuser 3 86567 Hilgertshausen	Tel.: 08250 – 92 79 040 08250 Fax: – 92 79 049 E-Mail: labor@agrobiogen.de Internet: www.agrobiogen.de
--	---

Gene Control GmbH Senator – Gerauer – Str. 23a 85586 Grub	Tel.: 089 / 9 44 19 69-0 Fax: 089 / 9 44 19 69-501 E-Mail: genlab@tzfgen-bayern.de Internet: www.genecontrol.de
---	---

SGS – Analytics Germany GmbH Standort Jena Orla weg 2 07743 Jena	Tel.: 03641/3096-30 Fax: 03641/3096338 Internet: www.sgs-analytics.de
---	---

3. Spider-Lamb-Syndrom (SLS)

Agrobiogen GmbH	Tel.:	08250 – 92 79 040 08250
Larezhhausen 3	Fax:	– 92 79 049
86567 Hilgertshausen	E-Mail:	labor@agrobiogen.de
	Internet:	www.agrobiogen.de

4. Mikrophthalmie (Texel)

Agrobiogen GmbH	Tel.:	08250 – 92 79 040 08250
Larezhhausen 3	Fax:	– 92 79 049
86567 Hilgertshausen	E-Mail:	labor@agrobiogen.de
	Internet:	www.agrobiogen.de

Werden andere als oben genannte Labore beauftragt, behält sich der LVT vor die dort ermittelten Ergebnisse anzuerkennen.

Diese Richtlinie tritt auf Beschluss der Züchtersversammlung am 10.11.2021 in Kraft.

Anlage 3

Richtlinie des LVT zur Entnahme von Gewebeproben

Zur Durchführung von Laboruntersuchungen (z.B.: Abstammungsuntersuchung, Genotypisierung) ist oft die Entnahme und Einsendung von Gewebematerial notwendig. Folgende Methoden der Gewebeprobeentnahme sind durch den LVT anerkannt:

- Ohrstanzprobe
- Blutprobe

Entnahme der Ohrstanzprobe

Die Entnahme von Ohrstanzproben führt der LVT oder ein Beauftragter (*Beauftragter kann auch Züchter sein*) des LVT durch. Für die Probengewinnung werden spezielle Gewebeentnahme-Ohrmarken eingesetzt, die in einem Arbeitsgang das Ausstanzen der Ohrstanzprobe, die Entnahme und die Konservierung der Probe und das Einbringen in einen Behälter erledigt. Die Ohrmarke und der Probenbehälter tragen dieselbe Nummer.

Durch die Konservierung (Inaktivierung der Proteine) ist die Probe über längere Zeit haltbar. Trotzdem sollte die Probe kühl und trocken, wenn möglich im Kühlschrank, gelagert werden und zügig zur Untersuchung in entsprechende Labore gegeben werden.

Bei der Entnahme der Gewebeprobe ist auf eine gute Fixierung des Tieres zu achten. In der Regel werden zur Gewebeprobeentnahme 2 Personen benötigt.

Entnahme der Blutprobe

Für die Entnahme von Blutproben ist durch den Tierhalter der Hoftierarzt zu beauftragen, der die Blutproben entnimmt und die Konservierung entsprechend der nachfolgenden Untersuchung veranlasst.

Blutproben müssen kühl und trocken, wenn möglich im Kühlschrank, gelagert werden. Die Proben sind schnellstens zur Untersuchung zu geben.

Bei der Entnahme der Blutprobe ist auf eine gute Fixierung des Tieres zu achten. In der Regel werden zur Blutprobeentnahme 2 Personen benötigt. Die Blutprobe ist gut zu verschließen und mit einer Probennummer zu versehen.

Beschriftung und Versand

Auf dem Untersuchungsauftrag müssen die Tiernummer und die Probennummer vermerkt sein. Dies dient später der Zuordnung der Untersuchungsergebnisse zum Tier.

Die Beschriftung der Proben und die Aufzeichnungen im Untersuchungsauftrag müssen eindeutig und gut lesbar sein.

Diese Richtlinie tritt auf Beschluss der Züchtersversammlung am 10.11.2021 in Kraft.

VDL-Richtlinie zur Durchführung von Leistungsprüfungen

(beschlossen am 04.09.2018 in Kassel)

Inhaltsangabe

- 1. Fruchtbarkeitsprüfung**
- 2. Exterieurbewertung**
 - 2.1 Wollqualität/Abhaarverhalten/Fellqualität**
 - 2.2 Bemuskelung**
 - 2.3 Äußere Erscheinung**
 - 2.4 Euterqualität, Strichstellung/Zitzenqualität**
 - 2.5 Farbbeschreibung**
 - 2.6 Einstufung in Zuchtwertklassen**
- 3. Fleischleistungsprüfung**
 - 3.1 Vorgegebene Geburtsgewichte**
 - 3.2 Durchführung des Ultraschall-Messverfahrens**
 - 3.3 Fleischleistungsprüfung im Feld**
 - 3.4 Fleischleistungsprüfung auf Station**
- 4. Mütterlichkeitsprüfung**
- 5. Milchleistungsprüfung**
- 6. Absicherung der Leistungsprüfungsergebnisse**

Die Verantwortlichkeit für die Leistungsprüfungen obliegt dem Zuchtverband (ZV). Die Ergebnisse der Leistungsprüfungen werden in das Zuchtbuch eingetragen und fließen in die Zuchtwertschätzung ein, sofern das Zuchtprogramm eine solche vorsieht.

Die Verpflichtung zur Teilnahme an den einzelnen Leistungsprüfungen ist im Zuchtprogramm der Rasse festgelegt.

1. Fruchtbarkeitsprüfung

Die Fruchtbarkeitsprüfung wird in den Zuchtbetrieben durchgeführt. Die Erfassung der Fruchtbarkeitsdaten erfolgt durch den Tierbesitzer über die Ablamm-Meldung. Erfasst werden

- die Anzahl lebend und tot geborener Lämmer pro Ablammung (Wurfgröße bzw. Ablammergebnis) mit dem Ablammdatum, dem jeweiligen Geschlecht des Lammes und dem Vater des Lammes bzw. der Lämmer. Geburtsgewichte können erhoben und gemeldet werden. Ansonsten werden die rassetypischen Gewichte nach Nr. 3.1 dieser RL zugrundegelegt.
- die Anzahl aufgezogener Lämmer pro Ablammung (Aufzuchtergebnis), wobei ein Lamm als aufgezogen gilt, wenn es bis zum 42. Lebenstag nicht verendet ist.

2. Exterieurbewertung

Die Exterieurbewertung erfolgt im Hinblick auf das im Zuchtprogramm der jeweiligen Rasse dargelegte Zuchtziel unter Berücksichtigung der zuchtausschließenden bzw. unerwünschten Merkmale.

Die Exterieurbewertung erfolgt für die Merkmalskomplexe Wollqualität (Wolle), Bemuskelung (Bem) und Äußere Erscheinung (AE), bei Milchschafrassen zusätzlich für Euterqualität (Eu) und Strichstellung/Zitzenqualität (St).

Es werden Noten von 1 (sehr schlecht) bis 9 (ausgezeichnet) nach folgendem Schema vergeben:

Note	Bewertung
9	ausgezeichnet
8	sehr gut
7	gut
6	befriedigend
5	durchschnittlich
4	ausreichend
3	mangelhaft
2	schlecht
1	sehr schlecht

Die Äußere Erscheinung, die Wollqualität und die Euterqualität werden für Tiere mit zuchtausschließenden Merkmalen grundsätzlich mit den Noten 1 bis 3 bewertet, unerwünschte Merkmale werden je nach Ausprägung mit Punktabzug bewertet.

Die Exterieurbewertung der weiblichen Schafe erfolgt in der Regel vor oder nach der ersten Lammung. Das Mindestalter beträgt 5 Monate. Die Bewertung gilt lebenslang. Auf Antrag des Züchters kann eine Neubewertung erfolgen, wobei das Ergebnis der letzten Bewertung gilt.

2.1 Wollqualität/Abhaarverhalten/Fellqualität

Je nach Zuchtprogramm wird bei der Wollbewertung unterschieden in Wollqualität, Abhaarverhalten oder Fellqualität.

Wollqualität:

Die Wollqualität beurteilt in einer Note die wesentlichen Kriterien Feinheit, Farbe, Länge, Dichte, Ausgeglichenheit und Bewuchs (z.B. Bauchbewollung) der Wolle. Typische Wollfehler sind stielige Wolle, Zwirn, verfilzte Wolle, gelbschweissige Wolle, Farbfehler und Stichelhaare (tote Haare).

Bei Haarschafen wird anstatt der Wollqualität entweder eine Note für das Abhaarverhalten oder für die Fellqualität in das Feld für die Wollqualität (Wolle) eingetragen.

Abhaarverhalten:

Beurteilung bei den Rassen Barbados Blackbelly, Braunes Haarschaf, Dorper und Nolana nach folgendem Schema:

Note	Aussehen in den Sommermonaten	Schur
9	Keine Wolle oder überstehende Haare	Nicht erforderlich
8	1 Woll-/Haarinsel (max. 10 cm Durchmesser)	
7	Bis zu 3 Woll-/Haarinseln (max. 10 cm Durchmesser)	
6	Rücken bis zu 25 % mit Wolle bedeckt	
5	Rücken zu mehr als 25 % mit Wolle bedeckt	Erforderlich
4	Rücken zu 50 % und mehr mit Wolle bedeckt	
3	Rücken und Flanken mit Wolle bedeckt	

2	Loses Wollvlies
1	Dichtes Wollvlies

Die Beurteilung soll nach der ersten Überwinterung der Tiere im Zeitraum Juni bis Oktober erfolgen.

Fellqualität:

Beurteilung bei den Rassen Wiltshire Horn, Kamerun, Nolana und Soay. Die Fellqualität wird mindestens anhand der Farbe, des Glanzes, der Struktur und der Ausgeglichenheit beurteilt.

2.2 Bemuskelung:

Die Bemuskelung (Bem) bewertet die fleischtragenden Partien von Brust, Schulter, Rücken und Keule entsprechend ihrer wirtschaftlichen Bedeutung.

2.3 Äußere Erscheinung:

Die Äußere Erscheinung beurteilt in einer Note den gesamten Körper einschließlich des Fundaments. Als wesentliche Einzelkriterien fließen folgende Merkmale in die Äußere Erscheinung ein: Kopf mit Gebissstellung, Hornstatus, Pigmentierung und rassetypischer Erscheinung, Hals, Widerrist, Brust, Schulter, Rücken, Flanke, Bauch, Becken, Keule und das Fundament mit Vorderfuß- und Hinterfuß-, Karpal- und Sprunggelenk, Fessel und Klaue und die Bewegung.

Typische Fehler in der Äußeren Erscheinung sind Gebissanomalien (Über- und Unterbeißer), Abweichungen vom Hornstatus, enge Hornstellungen, unerwünschte Pigmente, Schlundhals, spitzer Widerrist, Druck hinter der Schulter, Senk- bzw. Karpfenrücken und ein abgezogenes Becken. Spezielle Fehler im Fundament sind eine weiche Fessel bis zur Durchtrittigkeit, O- und X-beinige Stellung sowie übermäßige bzw. fehlende Winkelung (gesäbelt, stuhlbeinig).

2.4 Euterqualität und Strichstellung/Zitzenqualität

Die Euterqualität (Eu) und Zitzenstellung/-qualität (St) kann bei den Milchschafrassen im Laufe der Laktation beurteilt werden. Die Euterqualität berücksichtigt die Merkmale Euterform, Voreuteransatz, Euterbodentiefe, Hintereuteraufhängung und Zentralband. Die Zitzenstellung/-qualität berücksichtigt die Merkmale Zitzenansatz am Euter, Zitzenform, Zitzenstellung sowie die unerwünschten bzw. zuchtausschließenden Merkmale Mehrzitzen, Beizitzen und Gabelzitzen.

Euter und Zitzen werden getrennt mit den Noten 1-9 bewertet. Die Noten werden zusammen mit der Nummer der Laktation, in der die Euterbewertung durchgeführt wurde, ins Zuchtbuch eingetragen (Bsp: Eu / St 2. 8 / 7 bedeutet, dass die Noten für Euter (8) und Zitzen (7) in der zweiten Laktation vergeben wurden. Es wird empfohlen, die Euterbeurteilung in der zweiten Laktation durchzuführen. Wird die Euterbeurteilung bei einem Jungschaf in der ersten Laktation durchgeführt, können maximal die Noten 7 / 7 für Euter und Zitzen vergeben werden.

2.5 Farbbeschreibung

Im weiteren Sinne gehört bei bestimmten Rassen auch die Farbausprägung zu den Leistungsprüfungen. Bei verschiedenen Schafrassen (GBS, KAM, OMS, OUS, RPL, SHE, SKU, ZAK, u.a.) sind verschiedenfarbige Tiere erlaubt. Für die Zucht bestimmter Farbschläge ist der Vermerk der Farbe im Zuchtbuch bzw. auf Zuchtdokumenten wichtig. Der Züchter oder der Beauftragte des Zuchtverbands bestimmen die Farbe anhand der vorgegebenen Beschreibung und geben sie in die Datenbank ein (1 Feld für Farbe).

Beschreibung	Kürzel
schwarz	s
braun	b
fuchs	fu
weiß	w
grau	gr
braunschimmel	bs
gescheckt	g
schwarz gescheckt	swg
braun gescheckt	brg
dreifarbig gescheckt	dge
weiß mit Pigment	wpi
weiß mit fuchsigem Anflug	wfu
weiß mit Pigment + fuchsigem Anflug	wfp
schwarz mit braunen/hellen Anteilen	scb
braun/hell mit schwarzen Anteilen	brs
braun mit hellen Anteilen	brh
hell mit braunen Anteilen	hbr
blau	bl
blau-grau	blg
grau-blau	gbl
grau-braun	gbr
kupfer	ku

2.6 Einstufung in Zuchtwertklassen

Die Einstufung in die Zuchtwertklassen erfolgt anhand der Bewertung der drei Exterieurnoten Wollqualität(Wolle), Bemuskelung(Bem) und Äußere Erscheinung (AE)

Zuchtwertklasse 1: mindestens Note 7 in jeder der drei Exterieurnoten, Ausnahme Wolle mindestens 6

	Wolle 6-9	Bem 7-9	AE 7-9
Beispiel 1	9	9	9
Beispiel 2	6	7	7

Zuchtwertklasse 2: mindestens Note 6 in jeder der drei Exterieurnoten, Ausnahme Wolle mindestens 5

	Wolle 5-9	Bem 6-9	AE 6-9
Beispiel 1	9	9	6
Beispiel 2	5	6	6

Zuchtwertklasse 3: keine Note in jeder der drei Exterieurnoten schlechter als 4

	Wolle 4-9	Bem 4-9	AE 4-9
Beispiel 1	9	9	5
Beispiel 2	4	4	4

Zuchtwertklasse 4: mindestens eine Note in einer der drei Exterieurnoten schlechter als 4

	Wolle 1-9	Bem 1-9	AE 1-9
Beispiel 1	9	9	3
Beispiel 2	1	1	1

3. Fleischleistungsprüfung

Die Fleischleistungsprüfung kann als Stationsprüfung, als Feldprüfung oder als Kombination beider Verfahren durchgeführt werden.

3.1 Vorgegebene Geburtsgewichte

Folgende Geburtsgewichte werden für die Berechnung der täglichen Zunahmen vorgegeben:

Rasse	Einling	Mehrlinge
Babydoll Southdown, Ouessantschaf, Soayschaf,	1,5 kg	1,0 kg
Shetland Schaf, Skudde	3,0 kg	2,0 kg
Kamerunschaf	3,0 kg	2,5 kg
Ardennais Roux, Alpine Steinschaf, Barbados Blackbelly, Braunes Haarschaf, Charmoise, Ciktaschaf, Finnschaf, Gotlandschaf, Graue Gehörnte Heidschnucke, Herdwick, Jakobschaf, Karakulschaf, Kerry Hill, Krainer Steinschaf, Leineschaf, Rhönschaf, Southdown, Ungarisches Zackelschaf Walachenschaf, Waldschaf, Weiße Gehörnte Heidschnucke, Weiße Hornlose Heidschnucke	4,0 kg	3,0 kg
Dorperschaf	4,5 kg	3,5 kg
Braunes Bergschaf, Bentheimer Landschaf, Berrichon du Cher, Blaue Texel, Blauköpfiges Fleischschaf, Border Leicester, Brillenschaf, Charollais, Coburger Fuchsschaf, Dorset, Geschecktes Bergschaf, Gotländisches Pelzschaf, Ile de France, Juraschaf, Lacaune, Merinofleischschaf, Merinolandschaf, Merinolangwollschaf, Nolana, Ostfriesisches Milchscharf, Rauhwolliges Pommersches Landschaf, Romanovschaf, Rouge de l'Ouest, Rouge du Roussillon, Schwarzes Bergschaf, Schwarzes Villnösser Schaf, Schwarzköpfiges Fleischschaf, Shropshire, Scottish Blackface, Suffolk, Swaledale, Swifter, Texel, Tiroler Bergschaf, Tiroler Steinschaf, Walliser Landschaf, Walliser Schwarznasenschaf, Weißes Bergschaf, Weißköpfiges Fleischschaf, Wiltshire-Horn, Zwartbles	5,0 kg	4,0 kg

3.2 Durchführung des Ultraschall-Messverfahrens

Das Ultraschall-Messverfahren ist eine Methode zur Erfassung von Daten, mit deren Hilfe durch Messung der Muskeldicke und Fettdicke am lebenden Tier an festgelegten Stellen auf die Zusammensetzung des Schlachtkörpers geschlossen werden kann. Das Ultraschall-Messverfahren ist prinzipiell bei allen Schafrassen aller Altersgruppen anwendbar. Bei allen Ultraschall-Messungen sind das Gewicht und das Datum mit zu erfassen.

Technische Voraussetzungen ○ bildgebendes Ultraschallmessgerät (Real-

Time-Mode) ○ 8,0 MHz, 7,5 MHz, 6,0 MHz, 5,0 oder 3,5 MHz-

Linear-Schallkopf

Der verwendete Schallkopf ist bei der Erfassung der Messdaten in OVICAP mit anzugeben.

Messzeitpunkt

Das Ultraschallmessverfahren erfolgt im Rahmen der Stationsprüfung gewichtsabhängig im Abschnitt 35 bis 48 kg, wobei das angestrebte Gewicht ca. 43 kg sein sollte.

Bei der Feldprüfung liegt das angestrebte Mastendgewicht bei dem im Zuchtprogramm der jeweiligen Rasse angegebenen handelsüblichen Mastendgewicht. Das Gewicht beim Messtag sollte um höchstens +/- 10 kg um das angestrebte Mastendgewicht schwanken. Für die Zuchtwertschätzung werden bei der Feldprüfung Prüfungen im Alter von 60 bis 210 Tagen berücksichtigt.

Begriffsbestimmung

Muskeldicke - größter senkrechter Querschnitt des Muskels einschließlich der Muskelfaszie (vgl. Anlage)

Fettdicke - Summe aus festem, subkutanem Fett einschließlich der Haut über der Messstelle der Muskeldicke (vgl. Anlage)

Messpunkt

Messpunkt ist hinter der 13. Rippe auf der rechten Seite des Schafes. Es wird der Messwert für die Muskeldicke und die Fettdicke erfasst. Wiederholte Messungen sind zulässig, veröffentlicht wird der errechnete Mittelwert.

Maßeinheit

Die Messwerte werden in Millimeter mit maximal einer Dezimalstelle angegeben.

Messung

Die Muskeldicke wird im Bild vom tiefsten Punkt senkrecht nach oben vermessen. Die Muskelfaszie ist dem Muskel zugerechnet. Die Fettdicke ist die darüber liegende Fettschicht einschließlich der Haut. Zum Ruhigstellen können die Lämmer in einem speziellen Gestell fixiert werden. Bei der Messung ist darauf zu achten, dass der Proband gerade steht oder frei hängt und der Rücken entspannt ist.



An der Messstelle werden die Wolle bzw. die Haare ausgehend von der Wirbelsäule mit einem dünnen, spitzen Gegenstand gerade gescheitelt, so dass ein Kontakt des Ultraschallkopfes mit der Haut gegeben ist. Auf die Haut wird Kontaktmittel (Öl oder Gel) aufgetragen, die Umgebungstemperatur sollte mindestens 8°C betragen, um einen Einfluss des Kontaktmittels auf das Messbild auszuschließen.

Alle im Rahmen der Leistungsprüfung erhobenen Ultraschallmessungen sind durch geschultes Personal vorzunehmen.

3.3 Fleischleistungsprüfung im Feld

Die Feldprüfung erfolgt in Zuchtbetrieben oder bei Veranstaltungen des Zuchtverbandes. Die Feldprüfung wird als Eigenleistungsprüfung an Lämmern durchgeführt, deren Eltern im Zuchtbuch eingetragen und deren Kennzeichen im Zuchtbuch registriert sind.

Prüfungsbeginn: Am Tag nach der Geburt

Prüfungsende: zu dem Zeitpunkt, an dem der überwiegende Teil der Herde das rassetypische handelsübliche Mastendgewicht erreicht. Das rassetypische Mastendgewicht ist im Zuchtprogramm der jeweiligen Rasse festgelegt.

Die Fleischleistungsprüfung im Feld kann an weiblichen und männlichen Lämmern durchgeführt werden und beinhaltet mindestens die Erfassung der täglichen Zunahme. Zusätzlich können durch einen Beauftragten des Zuchtverbandes die Fleischigkeitsnote und nach dem unter Punkt 3.2 beschriebenen Verfahren die per Ultraschall ermittelte Muskel- bzw Fettdicke ermittelt werden.

- tägliche Zunahmen (Angabe in Gramm. Vom Prüfungsgewicht wird das vorgegebene Geburtsgewicht (siehe 3.1) – abgezogen und durch das Lebensalter in Tagen bei Prüfungsende geteilt. Alternativ kann der Züchter auch das tatsächliche Geburtsgewicht in das Herdbuchprogramm eingeben).
- Fleischigkeitsnote (Note 1-9. Die Fleischigkeitsnote bewertet die fleischtragenden Partien von Brust, Schulter, Rücken und Keule gewichtet nach der wirtschaftlichen Bedeutung.),
- Ultraschall Muskeldicke hinter der letzten Rippe (siehe 3.2) und Ultraschall Fettdicke hinter der letzten Rippe (siehe 3.2).

Im Rahmen der Fleischleistungsprüfung im Feld sind neben den Ergebnissen der Teilprüfungen mindestens folgende Daten durch den Züchter oder einen Beauftragten des Zuchtverbandes zu erfassen:

- Prüfort
- Kennzeichen, mit dem das Tier im Zuchtbuch registriert ist
- Prüfdatum und Prüfungsgewicht

3.4 Fleischleistungsprüfung auf Station

Allgemeine Vorgaben für die Stationsprüfung

Prüfgruppe:

Geprüft werden männliche und weibliche Lämmer aus Herdbuchzuchtbetrieben. Eine Prüfgruppe setzt sich aus 8 – 10 (-20). Mindestens sollten 7 Bocklämmer (weibliche Lämmer können nach Rücksprache mit der Station akzeptiert werden) eines Vaters geliefert werden. Alle Prüfungstiere müssen von Herdbuch-Muttertieren abstammen. Mindestens fünf Prüflämmer eines Vaters müssen die Prüfung abgeschlossen haben, bevor ein Teilzuchtwert Station ausgewiesen wird. Jedes Prüflamm ist mit seiner ViehVerkV-Nummer in OVICAP zu erfassen, die Ergebnisse aller Lämmer mit abgeschlossener Prüfung sind einzutragen. Vater und Mutter sind ebenso mit der ViehVerkV-Nummer bzw. bei älteren Tieren mit der Herdbuchnummer zu erfassen. Das Geburtsdatum, der Geburtstyp sowie das Datum und Gewicht der Einnistung des Prüflammes sind ebenso zu erheben.

Prophylaxe:

Die Prüflämmer müssen bei Anlieferung klinisch gesund sein. Nach Anlieferung der Lämmer erfolgt eine Enterotoxämieimpfung (erste Impfung vor Lieferung möglich). Bei Bedarf wird gegen Magen- und Darmwürmer, Bandwürmer und Kokzidien behandelt. Weitere Behandlungen erfolgen stationsspezifisch.

Haltung:

Bei Prüfung an Automaten werden die Prüflämmer in einer Bucht mit Tiefstreu gehalten. Die Gruppengröße beträgt bis zu 10 Tiere pro Bucht. Die Prüfgruppe sollte nach Möglichkeit auf zwei Buchten an zwei verschiedenen Automaten verteilt werden. Die Automatennummer wird dem

einzelnen Prüfamm zugeordnet. Es empfiehlt sich, Prüfgruppen eines Vaters in verschiedenen Jahreszeiten und Prüfstationen zu prüfen.



Fütterung:

In der Regel wird die Automatenfütterung nach dem System Weihenstephan verwendet. Bestehende andere Systeme genießen Bestandsschutz. Die Kraftfutterfütterung erfolgt ad libitum. Ab der Prüfperiode 2017/2018 wird ein bundeseinheitliches Kraftfutter mit 16 % Rohprotein und 10,8 MJ ME angestrebt.

Das Ca:P-Verhältnis liegt bei mindestens 3:1. Um eine ausreichende Rohfaserversorgung sicherzustellen, werden je Prüfamm und Tag ca. 200 bis 300 g Heu oder alternativ gutes Futterstroh ad lib. angeboten. Das angebotene Heu oder Futterstroh wird nicht angerechnet. Die Wasserversorgung erfolgt über Selbsttränken.

Prüfungsausschluss:

Eindeutige Entwicklungsstörungen (Erkrankung), Verendung, Nottötung, Zunahmeleistung unter 70 % des Gruppenmittels (ohne den Probanden), eine vierwöchige Zunahmeleistung von unter 200 g oder eine falsche väterliche Abstammung führen zum Ausschluss von der Prüfung. Eine stichprobenartige Überprüfung der väterlichen Abstammung ist vorzunehmen.

Beschreibung der 10 Einzelmerkmale

1. Tägliche Zunahme auf Station (TZN Station)

Berechnet werden die durchschnittlichen täglichen Zunahmen im Prüfungsabschnitt. Die Lämmer müssen bei Anlieferung zwischen 18 und 25 kg wiegen bei einem Alter von mind. 6 und maximal 10 Wochen. Nach einer Eingewöhnungsphase von 5-10 Tagen (in Einzelfällen bis zum Beginn der normalen Entwicklung) wird der Prüfbeginn mit Datum und Gewicht festgelegt. Das Prüfende liegt bei den Wirtschaftsrassen im Mittel zwischen 40 und 44 kg Lebendgewicht. Am Prüfende werden ebenfalls das Datum und Gewicht festgehalten. Die täglichen Zunahmen werden in Gramm ausgewiesen.

2. Futtermittelverwertung (FVW)

Erfasst werden MJ ME pro kg Zunahme im Prüfungsabschnitt. Bei Automatenfütterung nach dem System Weihenstephan wird der Futterverbrauch als Futtermenge im Prüfungszeitraum errechnet. Bestehende andere Systeme der Gruppen- oder Einzeltierfütterung genießen Bestandsschutz (Angabe in MJ ME pro kg Zunahme mit zwei Kommastellen).

3. Ultraschall Muskeldicke auf Station (USM Station)

Siehe Punkt 3.2 - Durchführung des Ultraschall-Messverfahrens.

4. Fleischigkeitsnote Station (FLN)

Bei Prüfende wird eine Fleischigkeitsnote am lebenden Tier analog der Bemuskelungsnote nach dem 9-er Notensystem (siehe Punkt 2 und 3.3) vergeben. Hierbei können halbe Noten vergeben werden (z.B. Note 7,5). Das Datum bei Vergabe der Fleischigkeitsnote ist anzugeben.

5. Schulterbreite (SBR)

Die Schulterbreite wird mittels Schiebelehre am kaudalen (zum Schwanz hin) Rand des Schulterblattes gemessen (Angabe in cm mit einer Kommastelle).



6. Rückenmuskelfläche (RMF)

Die Rückenmuskelfläche wird berechnet aus dem planimetrierten Durchschnitt der zwei Kotelettflächen des M.long. dorsi hinter der letzten Rippe (Angabe in cm² mit zwei Kommastellen).



7. Keulenumfang (KEU)

Der Keulenumfang wird mittels Maßband an der Stelle der Keule mit dem größten Umfang gemessen (Angabe in cm mit einer Kommastelle).



8. Ultraschall Fettdicke (USF Station)

Siehe Punkt 3.2 - Durchführung des Ultraschall-Messverfahrens

9. Klassifizierung Oberflächenfett (OFN)

Das Oberflächenfett wird nach dem 9-er Notensystem als subjektiv beurteilte Fettabdeckung des gesamten Schlachtkörpers bewertet. Der Querschnitt der gesamten Fettdicken am Kotelettanschnitt hinter der letzten Rippe fließt mit in die Note ein. Hierbei können auch halbe Noten vergeben werden (z.B. Note 7,5). Als Hilfsmerkmal kann die Oberflächenfettdicke an einer definierten Stelle herangezogen werden.

Note 4,0



Note 8,0



10. Nierenfett/Beckenhöhlenfett (BNF)

Die herausgelöste Menge an Nierenfett und Beckenhöhlenfett wird verwogen (Angabe in Gramm). Als Korrekturfaktor muss das Schlachtgewicht, kalt (in kg mit einer Kommastelle) erfasst werden.



Hilfsmerkmale

1. Nüchterungsgewicht

Das Nüchterungsgewicht ist das Gewicht nach 24 Stunden Nüchterung bei ständiger Wasserversorgung. Alternativ werden bei nicht genücherten Lämmern pauschal sieben Prozent vom Endgewicht abgezogen.

2. Schlachtgewicht, kalt

Das Schlachtgewicht kalt wird 18-24 Stunden nach der Schlachtung erhoben. Zusätzlich kann das Schlachtgewicht, warm unmittelbar nach der Schlachtung erfasst werden.

3. Schlachtkörperlänge

Die Schlachtkörperlänge wird als Rückenlänge zwischen dem 5. / 6. Brustwirbel und dem Kreuzbein angegeben (Angabe in cm mit einer Kommastelle).



4. Keulenbreite

Die Keulenbreite wird mittels Schiebelehre an der breitesten Stelle gemessen (Angabe in cm mit einer Kommastelle).



5. Oberflächenfettdicke

Die Oberflächenfettdicke wird mittels Schiebelehre an der gleichen Stelle wie beim Ultraschall gemessen (Angabe in mm mit zwei Kommastellen).



6. Pistolengewicht

Das Pistolengewicht umfasst den kaudalen Teil des Schlachtkörpers mit den Keulen, der Lende und dem Filet (Angabe in kg mit zwei Kommastellen).



4. Mütterlichkeitsprüfung

Die Mütterlichkeit prüft indirekt die Säugeleistung von Mutterschafen. Sie wird als indirektes Merkmal von der Gewichtsentwicklung der aufgezogenen Lämmer abgeleitet. Die Lämmengewichte werden durch den Züchter im Zuchtbetrieb erfasst.

Zur Erfassung der Säugeleistung müssen **alle** von der Mutter selbst aufgezogenen Lämmer im Altersspanne von 28 bis 42 Tage (ausnahmsweise werden Gewichte bis zum Alter von 60 Tagen berücksichtigt) gewogen werden. Vom Prüfgewicht wird das vorgegebene Geburtsgewicht (siehe 3.1) abgezogen und durch das Lebensalter in Tagen bei Prüfungsende geteilt. Alternativ kann der Züchter auch das tatsächliche Geburtsgewicht erfassen. Der Züchter gibt bei allen aufgezogenen Lämmern die erfassten Prüfgewichte mit Angabe des Wiegedatums in das Herdbuchprogramm ein. Falls das Geburtsgewicht erfasst wird, muss dieses auch eingegeben werden, ebenso, ob es sich bei einem Lamm um eine Flaschenaufzucht handelt.

5. Milchleistungsprüfung

Die Milchleistungsprüfung (MLP) wird gemäß der vom International Agreement of Recording Practices des International Committee for Animal Recording (ICAR; in der jeweils gültigen Fassung) festgelegten Methoden durchgeführt. Zugelassen sind die Methoden A, E und B. Alternierende Verfahren der MLP können in der Schafzucht nicht angewendet werden, da es aufgrund der kleinen Populationen bei Schafen hierfür keine Hochrechnungsfaktoren gibt.

Die Datenerfassung, Auswertung und Dokumentation erfolgt im Auftrag des Schafzuchtverbandes durch den jeweiligen als dritte Stelle benannten Landeskontrollverband, häufig in Zusammenarbeit mit

dem vit Verden. Hier werden die Daten über eine vorhandene Schnittstelle tagesaktuell ins Herdbuchprogramm OVICAP eingespielt. Jeder Schafzuchtverband schließt mit dem jeweiligen Landeskontrollverband eine Vereinbarung über die Beauftragung und Durchführung der Milchleistungsprüfung.

Zusätzlich zur obligatorischen 150-Tage-Leistung wird die Jahresleistung ausgewiesen. Ein Prüfungsjahr umfasst den Zeitraum vom 01.01. bis zum 31.12. eines Jahres. Die Ordnungszahl einer Laktation und die Anzahl der Laktationstage sind ebenfalls anzugeben. Empfohlen wird, die MLP in der zweiten Laktation durchzuführen. Die erste Kontrolle muss spätestens am 45. Tag nach der Ablammung durchgeführt werden. Für die Kontrolle müssen die Schafe zweimal im Abstand von 12 Stunden gemolken werden. Während einer Laktation müssen mindestens fünf Einzelprüfungen mit der Möglichkeit der einmaligen Überbrückungsrechnung durchgeführt werden. Die Darstellung der Ergebnisse der Milchleistungsprüfung erfolgt als 150-Tage-Leistung. Angegeben werden die Ordnungszahl der Laktation, die Anzahl der Laktationstage, die Milchmenge, der Fettgehalt (in %) und die Fettmenge (in kg) sowie der Eiweißgehalt (in %) und die Eiweißmenge (in kg).

MLP-Methoden

Bei der **A-Methode** wird in der Regel in ca. 30-tägigem Rhythmus bei jeder Melkung (in der Regel abends und morgens) von einem Mitarbeiter der MLP-Organisation von allen regelmäßig gemolkenen Schafen eine repräsentative Milchprobe entnommen und die Menge sowie die Inhaltsstoffe bestimmt. Der Termin für die jeweilige Kontrolle wird vom Kontrollangestellten der MLP-Organisation (in der Regel der LKV) festgelegt und dem Züchter am Abend des vorangehenden Tages mitgeteilt.

Werden die zu prüfenden Schafe nicht regelmäßig gemolken, bzw. saugen an der Mutter (**E-Methode**), so sind die Lämmer unverzüglich nach dem Anmelden des Leistungsprüfers zum Probemelken von der Mutter abzusperren. Diese dürfen erst nach Abschluss des Probemelkens, das grundsätzlich 24 Stunden umfassen muss, der Mutter wieder zugeführt werden. Auch bei der Methode E erfolgt das Melken im Beisein des Kontrollangestellten der MLP-Organisation, der auch die Milchmenge misst und die repräsentative Milchprobe entnimmt.

Bei der **B-Methode** wird die oben genannte A- Methode durch den Tierbesitzer bzw. dessen Beauftragten durchgeführt.

Die Melkzeiten und das Melkverfahren dürfen am Prüfungstag gegenüber den betriebsüblichen Melkzeiten und Melkverfahren nicht geändert werden. Zum Wiegen und Messen dürfen nur anerkannte Geräte und Einrichtungen verwendet werden. Für Geräte zur Bestimmung der Milchinhaltstoffe gelten die Mindestanforderungen der Milch-Güteverordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

Der Auswertungszeitraum der MLP ist alljährlich der 01.01. bis 31.12. (Kalenderjahr). Zwischen der Lammung und dem ersten Prüfdatum der abgelammten Schafe darf maximal ein Zeitraum von 45 Tagen liegen. In diesem Fall wird die ermittelte Leistung vom Tag nach der Ablammung an gerechnet. Liegt die Ablammung bei der ersten Kontrolle länger als 45 Tage zurück, so wird die Leistung nur von diesem ersten Prüfdatum an berücksichtigt. Ist durch Umstände, die der Schafhalter nicht zu vertreten hat, eine Einzelprüfung nicht durchführbar, so gilt das arithmetische Mittel aus den Ergebnissen der vorangegangenen und der nachfolgenden Einzelprüfung als Ergebnis der nicht durchgeführten Einzelprüfung (Überbrückungsberechnung). Zwischen den beiden Prüftagen dürfen nicht mehr als 70 Tage liegen. Innerhalb einer Laktation wird höchstens eine Überbrückungsberechnung durchgeführt.

Leistungsangaben im Zuchtbuch:

Zur Darstellung der Ergebnisse der MLP werden mindestens verwendet:

ML (Milchleistung): die 150-Tage-Leistung; sie ist die Leistung vom Tage nach dem Lamm bis zum Ende des letzten Prüfungszeitraums dieser Laktation, längstens jedoch bis zum Ablauf des 150.

Laktationstages. Angegeben werden die Ordnungszahl der Laktation und die Anzahl der Laktationstage.

ML: Ordnungszahl / Anzahl der Laktationstage / Milch-kg / Fett-% / Fett-kg / Eiweiß-% / Eiweiß-kg

LL (Gesamtlaktationsleistung): die Jahresleistung; sie ist die Leistung in einem Prüfungsjahr.

LL: Ordnungszahl / Anzahl der Laktationstage / Milch-kg / Fett-% / Fett-kg / Eiweiß-% / Eiweiß-kg

6. Absicherung der Leistungsprüfungsergebnisse

Leistungsprüfungen sind im Allgemeinen durch geeignete Maßnahmen abzusichern. Findet eine Leistungsprüfung als Besitzerkontrolle statt, sind die Ergebnisse stichprobenweise durch Nachprüfungen oder andere geeignete Maßnahmen abzusichern (Alternativ kann auch das Vier-Augen-Prinzip angewandt werden). Die Ergebnisse der Nachprüfungen sind zu dokumentieren und für die Feststellung der Leistung maßgebend.

Die Ergebnisse der MLP werden stichprobenweise durch Nachprüfungen oder andere geeignete Maßnahmen abgesichert. Als fehlerhaft festgestellte Ergebnisse von Einzelprüfungen werden nicht berücksichtigt. Stattdessen wird eine Überbrückungsberechnung oder eine Nachprüfung vorgenommen. Ist das fehlerhafte Ergebnis durch Täuschung herbeigeführt worden, wird die Gesamtleistung des Tieres aberkannt.

Vereinbarung zur Durchführung der Leistungsprüfung und Nutzung der Daten

Landesverband Thüringer Schafzüchter e.V.
Stotternheimer Straße 19
99087 Erfurt
(nachfolgend LVT genannt)

und

Qnetics GmbH
An der Hessenhalle 1
36304 Alsfeld

Schließen folgende Grundsatzvereinbarung:

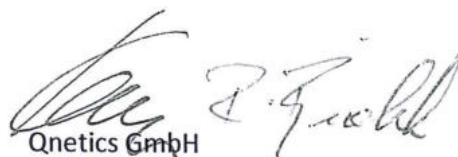
1. Gemäß tierzuchtrechtlichen Bestimmungen ist der LVT als anerkannte Zuchtorganisation ab 01. Januar 2014 für die Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen nach den jeweils geltenden Rechtsvorschriften verantwortlich.
2. Die Qnetics GmbH ist eine ICAR-zertifizierte Leistungsprüforganisation und führt die Milchleistungsprüfung (MLP) gemäß der jeweils geltenden Rechtsvorschriften und ADR/DLQ-Richtlinien nach ICAR – anerkannten Grundsätzen in seinen Mitgliedsbetrieben durch.
3. LVT und die Qnetics GmbH vereinbaren, dass die Qnetics GmbH ab dem 01. Januar 2018 weiterhin die Milchleistungsprüfung sowie die Leistungsprüfung im Feld gemäß den o.g. Rechtsvorschriften, Richtlinien und der Zuchtbuchordnung des LVT durchführt. Es werden je Mutterschaf bzw. Prüflamm oder potentiell Zuchtschaf mindestens die Merkmale erfasst, die entsprechend der tierzuchtrechtlichen Vorgaben zu erheben sind. Die Ermittlung weiterer Merkmale wird bei Bedarf im gegenseitigen Einvernehmen geregelt.
4. Die ermittelte Daten werden von der Qnetics GmbH so aufbereitet und dem LVT übermittelt, dass sie für die Herdbuchführung und Zuchtwertschätzung genutzt werden können. Zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung der Tätigkeiten wird im Rahmen der MLP gemäß der DLQ-Richtlinie zu Qualitätssicherungsmaßnahmen in der Milchleistungs- und Qualitätsprüfung verfahren. Die Kontrolle der erhobenen Gewichte der Prüflämmer wird in den Betrieben an Hand von Stichprobentests durch Mitarbeiter des LVT oder dessen Beauftragte durchgeführt.
5. LVT und die Qnetics GmbH sichern sich zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben ein gegenseitiges Nutzungsrecht an den erhobenen Daten zu.
6. Diese Vereinbarung tritt zum 01. Januar 2018 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.

Erfurt, 28.05.2018



Vorsitzender LVT

Erfurt, 30.5.2018



Qnetics GmbH

Anlage 6

Schema zur Beurteilung des Abhaarverhaltens bei Haarschafzüssen, beschlossen am 09.01.2020 durch den Fachausschuss Haarschafe.

Beschreibung in den Sommermonaten, alle Haarschafzüssen außer Dorper	
gleichmäßiges, einheitliches, glattes Haarkleid, eventuell vorhandene Unterwolle überragt an keiner Stelle das Deckhaar	Wertklasse I
Überwiegend einheitliches, glattes Haarkleid, eventuell vorhandene Unterwolle überragt an keiner Stelle das Deckhaar	
Deckhaar nicht vollständig geschlossen. / Unterwolle tritt an einigen Stellen sichtbar hervor.	
Deckhaar ausgeprägt, Unterwolle von außen sichtbar auf bis zu 25% des Rückens	
Deckhaar ausgeprägt, Unterwolle von außen deutlich sichtbar auf bis zu 50% des Rückens	WK II
Deckhaar vorhanden, von außen sichtbare Unterwolle überwiegt auf dem Rücken	Wertklasse III
Deckhaare am Hals, Bauch und Beinen, Unterwolle bedeckt Rücken und Flanken	
ausgeprägtes Wollvlies, Tendenz zum natürlichen Haarwechsel erkennbar	
geschlossenes, dichtes Wollvlies, keine Tendenz zum natürlichen Haarwechsel	
Schur nicht erforderlich	
Schur empfohlen / Fellwechsel größtenteils	
Schur erforderlich / Fellwechsel teilweise	

Sofern eine Bewertung des Abhaarverhaltens schon im 1. Jahr sicher erfolgen kann, dürfen Lämmer ab 5 Monaten im Abhaarverhalten beurteilt werden. Ist eine Beurteilung noch nicht möglich, erfolgt die Eintragung erst im darauffolgenden Jahr.

Verordnung zur Festlegung der Mindestanforderungen an die Züchtung auf Resistenz gegen transmissible spongiforme Enzephalopathien bei Schafen (TSE-Resistenzzuchtverordnung)

TSEResZV

Ausfertigungsdatum: 17.10.2005

Vollzitat:

"TSE-Resistenzzuchtverordnung vom 17. Oktober 2005 (BGBl. I S. 3028), die zuletzt durch Artikel 136 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 136 G v. 29.3.2017 I 626

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 27.10.2005 +++)

Eingangsformel

Auf Grund des § 79a Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 1 und 4a, des § 79a Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 17b Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 Buchstabe c, des § 79a Abs. 2 Nr. 4 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Nr. 2, des § 79a Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit § 73a Satz 1 und 2 Nr. 4 und 5 Buchstabe b sowie des § 79a Abs. 2 Nr. 6 in Verbindung mit § 78 Nr. 1 Buchstabe a, jeweils auch in Verbindung mit § 79b des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260), verordnet das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung dient der Festlegung von Mindestanforderungen an die Züchtung auf Resistenz gegen transmissible spongiforme Enzephalopathien (TSE) in Schafbeständen mit hohem genetischem Wert, um den Anteil der Tiere, die Träger eines ARR-Allels sind, innerhalb eines Schafbestandes mit hohem genetischem Wert zu erhöhen und dabei gleichzeitig den Anteil derjenigen Tiere zu verringern, die nachweislich Träger eines Allels sind, das zur TSE-Anfälligkeit beiträgt.

(2) Als Schafbestand mit hohem genetischem Wert gilt ein Bestand, in dem alle Schafe

1. Zuchttiere im Sinne des Tierzuchtgesetzes sind,
2. einer Rasse angehören, die in Anlage 1 aufgeführt ist, und
3. von einem Mitglied einer tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtorganisation gehalten werden.

§ 2 Untersuchungen

(1) Ein Schafbock eines Schafbestandes mit hohem genetischem Wert oder dessen Samen darf zur Zucht nur verwendet werden, soweit dessen Halter vor der Verwendung zur Zucht den Prionprotein-Genotyp des Schafbockes entsprechend den Vorgaben des Anhangs I Nr. 1 und 2 der Entscheidung 2002/1003/EG der Kommission vom 18. Dezember 2002 zur Festlegung von Mindestanforderungen an eine Erhebung der Prionprotein-Genotypen von Schafressen (ABl. EG Nr. L 349 S. 105) an Blut- oder Gewebeproben hat bestimmen lassen (Genotypisierung). Satz 1 gilt nicht, soweit ein Schafbock bereits genotypisiert worden ist und dem jeweiligen Halter das Ergebnis der Genotypisierung vorliegt.

(2) Die Vorschriften der Verordnung gelten auch für den Halter eines Schafbestandes, der nicht unter § 1 Abs. 2 fällt, soweit der Halter der zuständigen Behörde gegenüber schriftlich oder elektronisch erklärt hat, den Verpflichtungen eines Halters eines Schafbestandes mit hohem genetischem Wert nach dieser Verordnung nachzukommen.

(3) Die Genotypisierung nach den Absätzen 1 und 2 darf nur in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung durchgeführt werden.

§ 3 Mitteilungspflicht

Der Halter eines Schafbestandes mit hohem genetischem Wert und der Halter eines Schafbestandes, der eine Erklärung nach § 2 Abs. 2 abgegeben hat, haben der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle

1. Anzahl und Rasse aller Schafe des Bestandes,
2. die Ergebnisse der Genotypisierung nach § 2 Abs. 1 oder 2,
3. die Ergebnisse weiterer Genotypisierungen, die den Vorgaben an die Genotypisierung nach Anhang I Nr. 1 und 2 der Entscheidung 2002/1003/EG entsprechen, und
4. die Art und Weise der Kennzeichnung nach § 4

nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 mitzuteilen. Die Mitteilung ist spätestens zum 10. Januar eines jeden Jahres für das abgelaufene Kalenderjahr vorzunehmen. Der Mitteilung sind Belege über die Ergebnisse der Genotypisierungen nach Satz 1 Nr. 2 und 3 beizufügen.

§ 4 Kennzeichnung

Schafe, bei denen eine Genotypisierung nach § 2 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 2, durchgeführt wird, sind unverzüglich nach der Entnahme der Blut- oder Gewebeprobe so zu kennzeichnen, dass die Probe dem Tier, dem sie entnommen worden ist, zugeordnet werden kann. Die Vorschriften der Viehverkehrsverordnung über die Kennzeichnung von Schafen bleiben unberührt.

§ 5 Beschränkungen

(1) Der Halter eines Schafbestandes mit hohem genetischem Wert hat sicherzustellen, dass

1. ein Schafbock, der Träger eines VRQ-Allels ist,
 - a) innerhalb von sechs Monaten nach der Genotypisierung geschlachtet oder kastriert wird und
 - b) aus dem Bestand nur unmittelbar zur Schlachtung verbracht wird, soweit der Schafbock nicht kastriert ist,
2. ein weibliches Schaf, das als Träger eines VRQ-Allels bekannt ist, aus dem Bestand nur unmittelbar zur Schlachtung verbracht wird und
3. nur Schafböcke oder Samen von Schafböcken zur Zucht verwendet werden, die kein VRQ-Allel aufweisen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Schafbestände, deren Rasse in Anlage 2 aufgeführt ist.

§ 6 Anerkennung

(1) Die zuständige Behörde oder eine von dieser beauftragte Stelle erkennt auf Antrag einen Schafbestand als TSE-resistent an, wenn

1. alle Schafe des Bestandes dem Genotyp ARR/ARR angehören (Bestand der Stufe I) oder
2. die Nachkommenschaft ausschließlich von Schafböcken mit dem Genotyp ARR/ARR abstammen (Bestand der Stufe II).

(2) Zum Zwecke der Anerkennung übermittelt der Halter eines Schafbestandes der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle die für die Anerkennung nach Absatz 1 erforderlichen Angaben und Unterlagen, soweit diese nicht bereits im Rahmen der Mitteilungen nach § 3 vorgelegt worden sind.

§ 7 Untersuchungen nach Anerkennung

Der Halter eines anerkannten Schafbestandes hat zum Nachweis des Fortbestehens der TSE-Resistenz nach § 6 Abs. 1

1. bei den geschlachteten Schafen stichprobenweise die nach Anhang III Kapitel A Abschnitt II Nr. 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit

Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. EG Nr. L 147 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung vorgesehenen Untersuchungen vornehmen zu lassen oder

2. bei den Nachkommen des jeweiligen Bestandes stichprobenweise eine Genotypisierung in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung vornehmen zu lassen.

Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind der zuständigen Behörde oder der von dieser beauftragten Stelle vierteljährlich jeweils spätestens zum 10. des darauf folgenden Monats mitzuteilen.

§ 8 Mitteilungen

Die zuständige oberste Landesbehörde übermittelt dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zum 1. März eines jeden Jahres einen Bericht über die Ergebnisse der im Rahmen dieser Verordnung durchgeführten Genotypisierungen des Vorjahres zur Weitergabe an die Europäische Kommission.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 32 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a des Tiergesundheitsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 2, einen Schafbock oder dessen Samen zur Zucht verwendet,
2. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, auch in Verbindung mit § 2 Abs. 2, nicht sicherstellt, dass ein Schafbock innerhalb des dort genannten Zeitraums geschlachtet oder kastriert wird,
3. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b oder Nr. 2, auch in Verbindung mit § 2 Abs. 2, nicht sicherstellt, dass ein Schafbock oder ein weibliches Schaf unmittelbar zur Schlachtung verbracht wird, oder
4. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 3, auch in Verbindung mit § 2 Abs. 2, nicht sicherstellt, dass nur dort genannte Schafböcke oder Samen zur Zucht verwendet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Schlussformel

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Anlage 1 (zu § 1 Abs. 2)

Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 2005, 3030

1. Alpines Steinschaf
2. Bentheimer Landschaf
3. Braunes Bergschaf
4. Weißes Bergschaf
5. Blauköpfiges Fleischschaf
6. Coburger Fuchsschaf
7. Dorper
8. Graue Gehörnte Heidschnucke
9. Ile de France
10. Kärntner Brillenschaf
11. Leineschaf
12. Leineschaf ursprünglicher Typ
13. Merinofleischschaf
14. Merinolandschaf
15. Merinolangwollschaf

16. Nolana
17. Ostfriesisches Milchschaaf (schwarz)
18. Ostfriesisches Milchschaaf (weiß)
19. Rhönschaaf
20. Rauhwolliges Pommersches Landschaaf
21. Schwarzköpfiges Fleischschaaf
22. Skudde
23. Shropshire
24. Suffolk
25. Texel
26. Waldschaaf
27. Weiße Gehörnte Heidschnucke
28. Weiße Hornlose Heidschnucke
29. Weißköpfiges Fleischschaaf

Anlage 2 (zu § 5 Abs. 2)

Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 2005, 3030

1. Alpines Steinschaaf
2. Bentheimer Landschaaf
3. Braunes Bergschaaf
4. Weißes Bergschaaf
5. Kärntner Brillenschaaf
6. Leineschaaf ursprünglicher Typ
7. Ostfriesisches Milchschaaf (schwarz)
8. Ostfriesisches Milchschaaf (weiß)
9. Waldschaaf
10. Weiße Gehörnte Heidschnucke
11. Weiße Hornlose Heidschnucke

Anlage 8

Körkommision

Name	Vorname	Adresse	PLZ	Ort	Richter von Rassen/Rassengruppe
Erl	Uwe	Reinsdorfer Straße 20	06571	Roßleben Wiehe OT Donndorf	alle Rassen
Giebner	Ingo	Nr. 2	07554	Hirschfeld	OUE
Kieser	Ewald	Am Volkshaus 42	98673	Eisfeld	Merino, Fleischschafe
Kieser	Thomas	Neulehn 16	98673	Eisfeld	Landschafe
Kinz	Jürgen	Am Auweg 16	36419	Geisa OT Otzbach	Landschafassen
Dr. Moog	Udo	Westend Str. 26	07743	Jena	alle Rassen
Otto	Jens- Uwe	Unterdorf 4	98530	Rohr	Merino, Fleischschafe
Ritzmann	Hans-Jürgen	Laudenbachweg 2	98593	Floh- Seligenthal / Schnellbach	Landschafe
Rudolph	Arno	Karl-Liebknecht-Str. 3	98617	Meiningen OT Walldorf	alle Rassen
Schuh	Gerhard	Hageleite 1	99189	Walschleben	alle Rassen
Wehner	Manuel	Zitterser Dorfstr. 11	36419	Schleid/Zitters	Landschafe

Preisrichter

Name	Vorname	Adresse	PLZ	Ort	Richter von Rassen/Rassengruppe
Erl	Uwe	Reinsdorfer Straße 20	06571	Roßleben Wiehe OT Donndorf	alle Rassen
Giebner	Ingo	Nr. 2	07554	Hirschfeld	OUE
Kieser	Philipp	Am Thomasberg 24	98673	Eisfeld	Merino, Fleischschafe
Kinz	Jürgen	Am Auweg 16	36419	Geisa OT Otzbach	Landschafe
Otto	Jens- Uwe	Unterdorf 4	98530	Rohr	Merino, Fleischschafe
Ritzmann	Hans-Jürgen	Laudenbachweg 2	98593	Floh- Seligenthal / Schnellbach	Landschafe
Rudolph	Arno	Karl-Liebknecht-Str. 3	98617	Meiningen OT Walldorf	alle Rassen
Schuh	Gerhard	Hageleite 1	99189	Walschleben	alle Rassen
Wehner	Manuel	Zitterser Dorfstr. 11	36419	Schleid/Zitters	Landschafe

Anlage 9

Beauftragte des Verbandes

Sabine Lumnitz	Herdbuchaufnahme; Feldeleistungsprüfung; Mastleistungsprüfung
Sina Raupach	Herdbuchaufnahme; Feldeleistungsprüfung, Mastleistungsprüfung
Arno Rudolph	Herdbuchaufnahme; Körung
Gerhard Schuh	Herdbuchaufnahme; Körung
Regina Brückner	Herdbuchaufnahme

Anlage 10

Aufwurfpreise der einzelnen Rassen bei Auktionen

Wirtschaftsrassen

Wertklasse	I	II	III
Aufwurfpreis	500,00 €	450,00 €	400,00 €

Landschafsrassen

Wertklasse	I	II	III
Aufwurfpreis	350,00 €	300,00 €	250,00 €

Versteigerungsschritte: bis: 1.000,00 € in 50,00 €
 ab: 1.000,00 € in 100,00 €

Gültig ab: 10.11.2021

Zuchtbuchsysteme 1 - 2 - 3

Schema 1 nicht oder wenig gefährdet

Einteilung	Anforderungen an männliche Tiere	Anforderungen an weibliche Tiere
Haupt- abteilung Klasse A	Eltern, Großväter und Großmutter väterlicherseits in der Hauptabteilung, Großmutter mütterlicherseits mindestens in der zusätzlichen Abteilung eines Zuchtbuchs der Rasse eingetragen Körung mit mindestens Zuchtwertklasse II	Vater, Großväter und Großmutter väterlicherseits in der Hauptabteilung, Mutter und Großmutter mütterlicherseits mindestens in der zusätzlichen Abteilung eines Zuchtbuchs der Rasse eingetragen bewertet mit mindestens Zuchtwertklasse II
Haupt- abteilung Klasse B	Eltern, Großväter und Großmutter väterlicherseits in der Hauptabteilung, Großmutter mütterlicherseits mindestens in der zusätzlichen Abteilung eines Zuchtbuchs der Rasse eingetragen	Vater, Großväter und Großmutter väterlicherseits in der Hauptabteilung, Mutter und Großmutter mütterlicherseits mindestens in der zusätzlichen Abteilung eines Zuchtbuchs der Rasse eingetragen
Zusätzliche Abteilung Klasse C (Vorbuch)	/	Vater in der Hauptabteilung und Mutter mindestens in Klasse D eines Zuchtbuchs der Rasse eingetragen bewertet mit mindestens Zuchtwertklasse II
Zusätzliche Abteilung Klasse D (Vorbuch)	/	als rassetypisch beurteilt bewertet mit mindestens Zuchtwertklasse II

Standardanforderung an die Körung eines Zuchtbockes (unter 9.)

A männl.	A männl.	A männl.	A	
		A	A	
	A weibl. (Aufstiegstier)	A weibl. (Aufstiegstier)	A	C
		A männl.	A	A
		A	A	A
		C weibl.	A	D

Zur Körung werden nur Böcke zugelassen,

- die in der Hauptabteilung des Zuchtbuches eingetragen werden können,
- deren Eltern in der Klasse A des Zuchtbuchs eingetragen und leistungsgeprüft sind,
- die keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen aufweisen (Zuchttauglichkeit, keine Gebiss- und Hodenanomalien).

Schema 2 stärker gefährdet und/oder robuste Schafrasse (neu)

Einteilung	Anforderungen an männliche Tiere	Anforderungen an weibliche Tiere
Hauptabteilung Klasse A	Vater und Großväter in der Hauptabteilung, Mutter und Großmütter in der zusätzlichen Abteilung eines Zuchtbuchs der Rasse eingetragen Körung mit mindestens Zuchtwertklasse II	Vater und Großväter in der Hauptabteilung, Mutter und Großmütter in der zusätzlichen Abteilung eines Zuchtbuchs der Rasse eingetragen Bewertung mit mindestens Zuchtwertklasse II
Hauptabteilung Klasse B	Vater und Großväter in der Hauptabteilung, Mutter und Großmütter in der zusätzlichen Abteilung eines Zuchtbuchs der Rasse eingetragen	Vater und Großväter in der Hauptabteilung, Mutter und Großmütter in der zusätzlichen Abteilung eines Zuchtbuchs der Rasse eingetragen
Zusätzliche Abteilung Klasse C (Vorbuch)		Vater und Großväter in der Hauptabteilung, Mutter mindestens in Klasse D eines Zuchtbuchs der Rasse eingetragen Bewertung mit mindestens Zuchtwertklasse II
Zusätzliche Abteilung Klasse D (Vorbuch)		als rassetypisch beurteilt Bewertung mit mindestens Zuchtwertklasse II

A männl.	A männl.	A männl.	A
			C
		C weibl.	A
			D
	C weibl.	A männl.	A
			C
	D weibl.		

Zur Körung werden nur Böcke zugelassen,

- d) die in der Hauptabteilung des Zuchtbuches eingetragen werden können,
- e) deren Väter in der Klasse A des Zuchtbuchs eingetragen und leistungsgeprüft sind,
- f) die keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen aufweisen (Zuchtauglichkeit, keine Gebiss- und Hodenanomalien).

Schema 3 – extrem gefährdete Rassen (wie bisher)

Einteilung	Anforderungen an männliche Tiere	Anforderungen an weibliche Tiere
Haupt-abteilung Klasse A	Eltern und Großeltern in der Hauptabteilung oder der zusätzlichen Abteilung eines Zuchtbuches der Rasse eingetragen Körung mit mindestens Zuchtwertklasse II	Eltern und Großeltern in der Hauptabteilung oder der zusätzlichen Abteilung eines Zuchtbuches der Rasse eingetragen bewertet mit mindestens Zuchtwertklasse II
Haupt-abteilung Klasse B	Eltern und Großeltern in der Hauptabteilung oder der zusätzlichen Abteilung eines Zuchtbuchs der Rasse eingetragen	Eltern und Großeltern in der Hauptabteilung oder der zusätzlichen Abteilung eines Zuchtbuches der Rasse eingetragen
Zusätzliche Abteilung Klasse C (Vorbuch)	Eltern mindestens in Klasse D eines Zuchtbuchs der Rasse eingetragen bewertet mit mindestens Zuchtwertklasse II	Eltern mindestens in Klasse D eines Zuchtbuchs der Rasse eingetragen bewertet mit mindestens Zuchtwertklasse II
Zusätzliche Abteilung Klasse D (Vorbuch)	als rassetypisch beurteilt bewertet mit mindestens Zuchtwertklasse II	als rassetypisch beurteilt bewertet mit mindestens Zuchtwertklasse II

A männl.	C männl.	D männl.		
		D weibl.		
	C weibl.	D männl.		
		D weibl.		

Zur Körung werden nur Böcke zugelassen,

- die in der Hauptabteilung des Zuchtbuches eingetragen werden können,
- deren Eltern und Großeltern im Zuchtbuch eingetragen und leistungsgeprüft sind.
- die keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen aufweisen (Zuchttauglichkeit, keine Gebiss- und Hodenanomalien).

Böcke der Klassen C und D werden bewertet, aber nicht gekört.

Anlage 12 Zuchtprogramme - Zuordnung zu Gefährdungsklassen

Schema 1= nicht oder gering gefährdet

Schema 2= stärker gefährdet und/oder robuste Schafrasse

Schema 3= extrem gefährdet

Änderung

neu: 2

Quellen: <http://www.fao.org/dad-is/browse-by-country-and-species/en/>
<https://genres.de/fachportale/nutztiere/rote-liste-nutztierrassen/>

Schafressen in OviCap (70 neu)	Herkunft	BLE	Robust	FAO	Schema alt	Schema neu	Bemerkung
Alpines Steinschaf	einheimisch	gefährdet	x	rot	2	2	
Ardennais Roux	Belgien		x	rot	2	2	
Babydoll Southdown	Großbritannien			rot	1	2	
Barbados Blackbelly	Karibik		x	grünrot	1	3	
Bentheimer Landschaf	einheimisch	gefährdet	x	rot	1	1	
Berrichon du Cher	Frankreich			grünrot	1	1	
Blauer Texel	Holland			rot	1	1	
Blauköpfiges Fleischschaf	Frankreich			rot	1	1	
Border Leicester	Großbritannien			rot	1	2	
Braunes Bergschaf	einheimisch	gefährdet	x	grünrot	2	2	
Braunes Haarschaf	einheimisch	n. gef.	x	rot	1	neue Rasse	bis 2024 gen.
Brillenschaf	einheimisch	gefährdet	x	grünrot	2	2	
Charmoise	Frankreich			grünrot	1	1	
Charollais	Frankreich			grünrot	1	1	
Ciktaschaf	Ungarn		x		2	2	entfällt
Coburger Fuchsschaf	einheimisch	gefährdet	x	rot	1	1	
Dorperschaf	Südafrika			grünrot	1	1	
Dorset	Großbritannien			rot	2	2	
Finnschaf	Finnland		x	rot	1	1	
Geschecktes Bergschaf	einheimisch	gefährdet	x	rot	3	3	
Gotländisches Pelzschaf	Schweden		x	rot	1	2	
Gotlandschaf	Schweden		x	rot	3	3	
Graue Gehörnte Heidschnucke	einheimisch	gefährdet	x	rot	1	1	
Herdwick	Großbritannien		x	grünrot	1	2	
Holländische Texel (Texelaar)	Holland					1	neu
Ile de France	Frankreich			rot	1	1	
Jakobschaf	Großbritannien		x	rot	1	2	
Juraschaf	Schweiz		x	rot	1	1	
Kamerunschaf	Westafrika		x	rot	1	3	
Karakulschaf	Vorderasien		x	grünrot	1	2	
Kerry Hill	Großbritannien			rot	1	2	
Krainer Steinschaf	einheimisch	gefährdet	x	grünrot	2	2	
Lacaune	Frankreich			grünrot	1	1	
Leineschaf	einheimisch	gefährdet	x	rot	1	1	
Merinofleischschaf	einheimisch	gefährdet		grünrot	1	1	
Merinolandschaf	einheimisch	n. gef.		x grün	1	1	
Merinolangwollschaf	einheimisch	gefährdet		x grün	1	1	
Nolana	einheimisch	n. gef.	x	rot	1	3	
Ostfriesisches Milchschaaf	einheimisch	gefährdet		grünrot	1	1	
Ouessantschaf	Frankreich		x	grünrot	3	3	
Rauhw. Pommersches Landschaf	einheimisch	gefährdet	x	rot	1	2	
Rhönischaf	einheimisch	gefährdet	x	rot	1	1	
Romanovschaf	Russland		x	grünrot	1	1	
Rouge de l'Ouest	Frankreich			rot	1	1	
Rouge de Roussillon	Frankreich		x		1		entfällt
Schwarzes Bergschaf	einheimisch	gefährdet	x	rot	2	2	
Schwarzes Villnöerschaf	Italien		x	rot	2	3	
Schwarzköpfiges Fleischschaf	einheimisch	n. gef.		x grün	1	1	
Scottish Blackface	Großbritannien		x	rot	1	2	
Shetland Schaf	Großbritannien	gefährdet	x	rot	3	3	
Shropshire	Großbritannien			grünrot	1	1	
Skudde	einheimisch	gefährdet	x	rot	1	2	
Soayschaf	Großbritannien		x	rot	3	3	
South Down	Großbritannien			rot	1	2	
Suffolk	Großbritannien			grünrot	1	1	
Swaledale	Großbritannien		x	rot	1	2	
Swifter Schaf	Holland			grünrot	1	1	
Texel	Holland			grünrot	1	1	
Tiroler Bergschaf	Österreich		x	rot	1	1	
Tiroler Steinschaf	Österreich		x	rot	2	2	
Ungarisches Zackelschaf	Ungarn		x	rot	1	3	
Walachenschaf	Tschechien		x	rot	3	3	
Waldschaf	einheimisch	gefährdet	x	rot	2	2	
Walliser Landschaf	Schweiz		x	rot	3	3	
Walliser Schwarznasenschaf	Schweiz		x	grünrot	1	2	
Weißer Gehörnte Heidschnucke	einheimisch	gefährdet	x	rot	1	1	
Weißer Hornlose Heidschnucke	einheimisch	gefährdet	x	rot	1	1	
Weißes Bergschaf	einheimisch	gefährdet	x	grünrot	2	2	
Weißköpfiges Fleischschaf	einheimisch	gefährdet		rot	2	2	
Wensleydale Longwool	Großbritannien		x	exotik		2	neu
Wiltshire Horn	Großbritannien			rot	1	2	
Zwartbles Schaf	Holland			rot	1	1	

Anlage 13 Zuchtprogramme

Die Zuchtprogramme der einzelnen Rassen sind im Internet unter www.thueringer-schafzucht.de oder in der Geschäftsstelle zur Einsicht hinterlegt.

Schafassen in Thüringen

Alpines Steinschaf
Barbados Blackbelly
Berrichon du Cher
Braunes Bergschaf
Braunes Haarschaf
Charollais
Coburger Fuchsschaf
Dorperschaf
Geschecktes Bergschaf
Holländische Texel (Texelaar)
Ile de France
Kamerunschaf
Krainer Steinschaf
Lacaune
Leineschaf
Merinolandschaf
Merinolangwollschaf
Nolana
Ostfriesisches Milchschaft
Ouessantschaf
Rauhw. Pommersches Landschaf
Rhönschaf
Schwarzköpfiges Fleischschaf
Shropshire
Suffolk
Texel
Walachenschaf
Waldschaf
Walliser Schwarznasenschaf
Weiße Hornlose Heidschnucke
Weißes Bergschaf
Wiltshire Horn